

Regelplan B I / 1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabsperzung zur Fahrbahn

– durch doppelseitige Leitbaken
– bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperzung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen **): einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

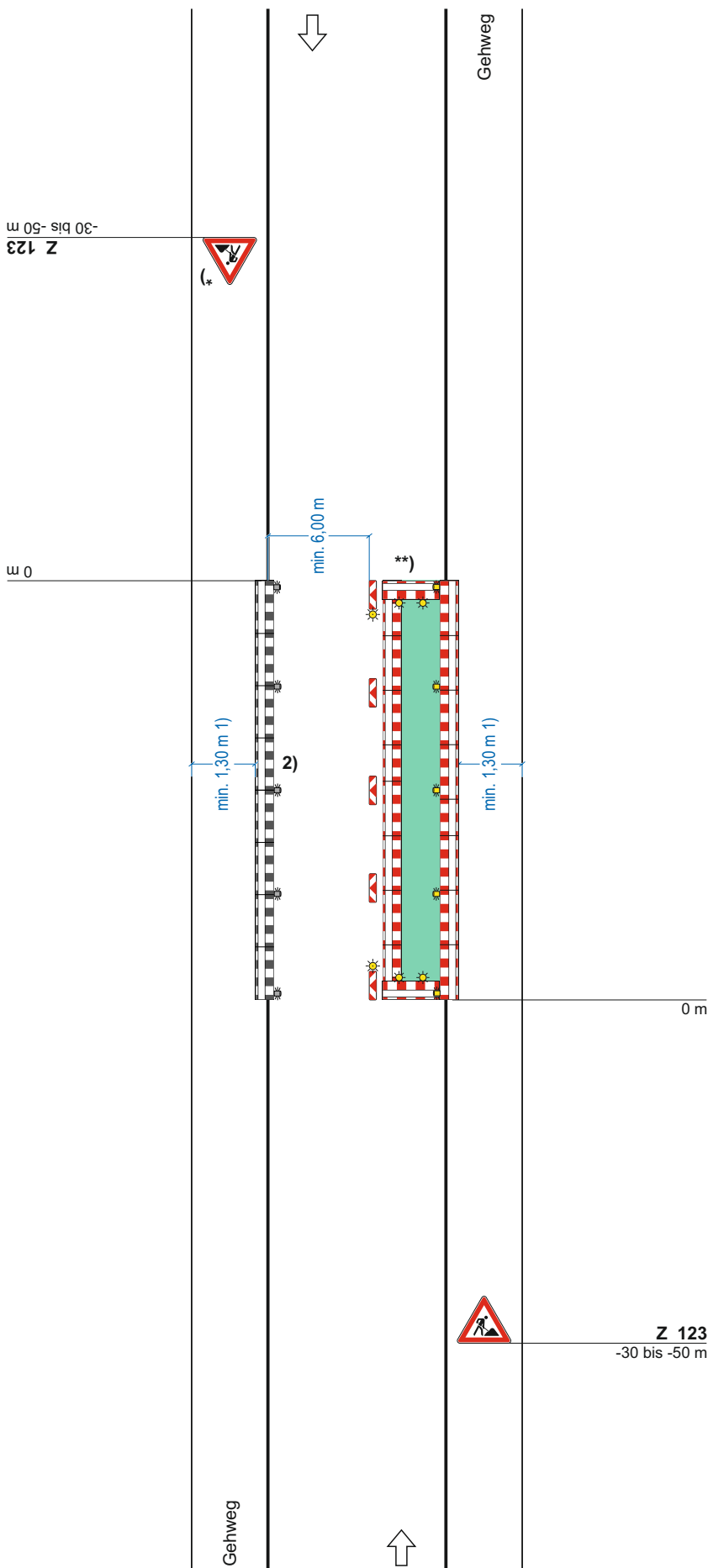
2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)

***) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen **)

****) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Z 123
-30 bis -50 m

Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabsperzung zur Fahrbahn

– durch doppelseitige Leitbaken
– bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperzung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen ***): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

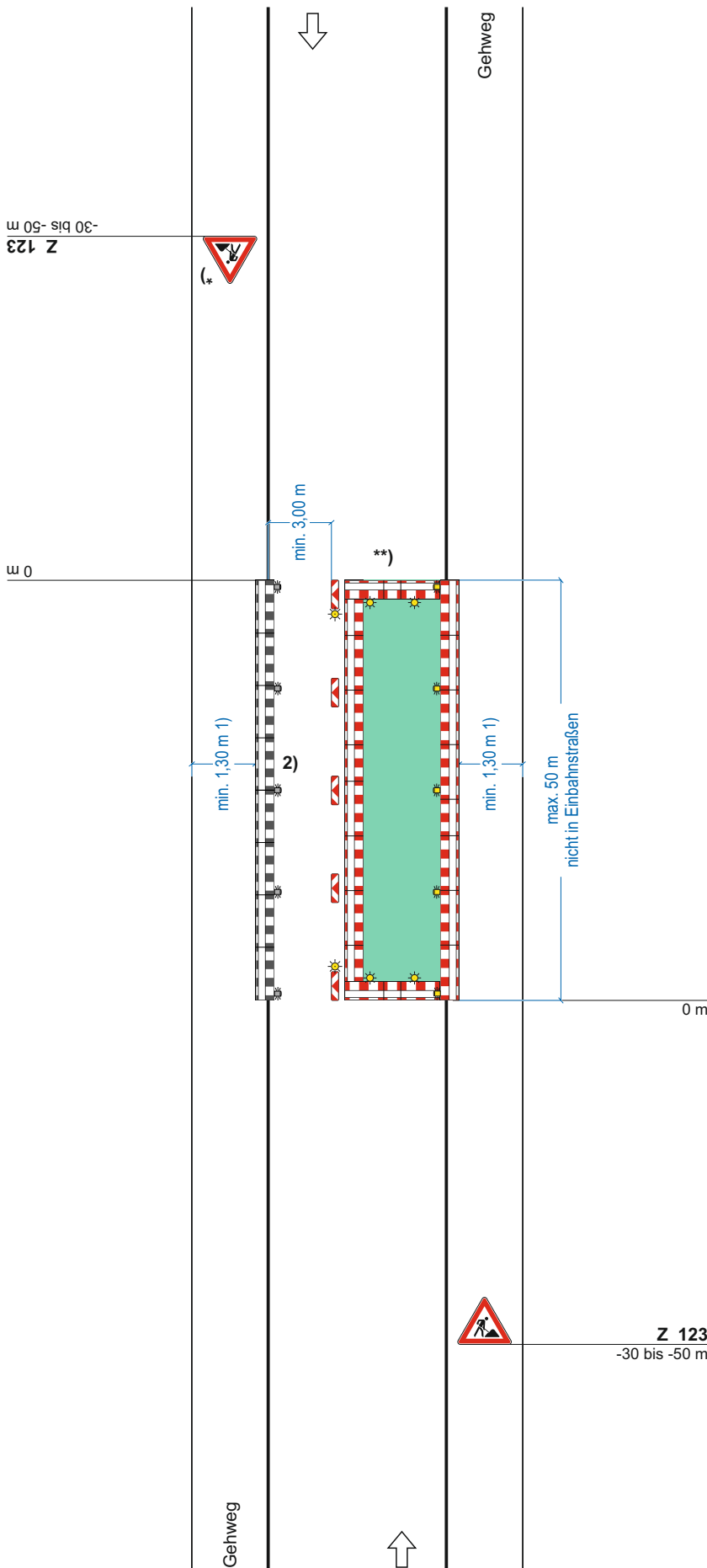
2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

***) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen ***)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Z 123
-30 bis -50 m

Regelplan B I / 3

Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabspernung zur Fahrbahn

– durch doppelseitige Leitbaken
– bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Abspernschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

durch Abspernschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen **): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg

durch Abspernschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) Abspernschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

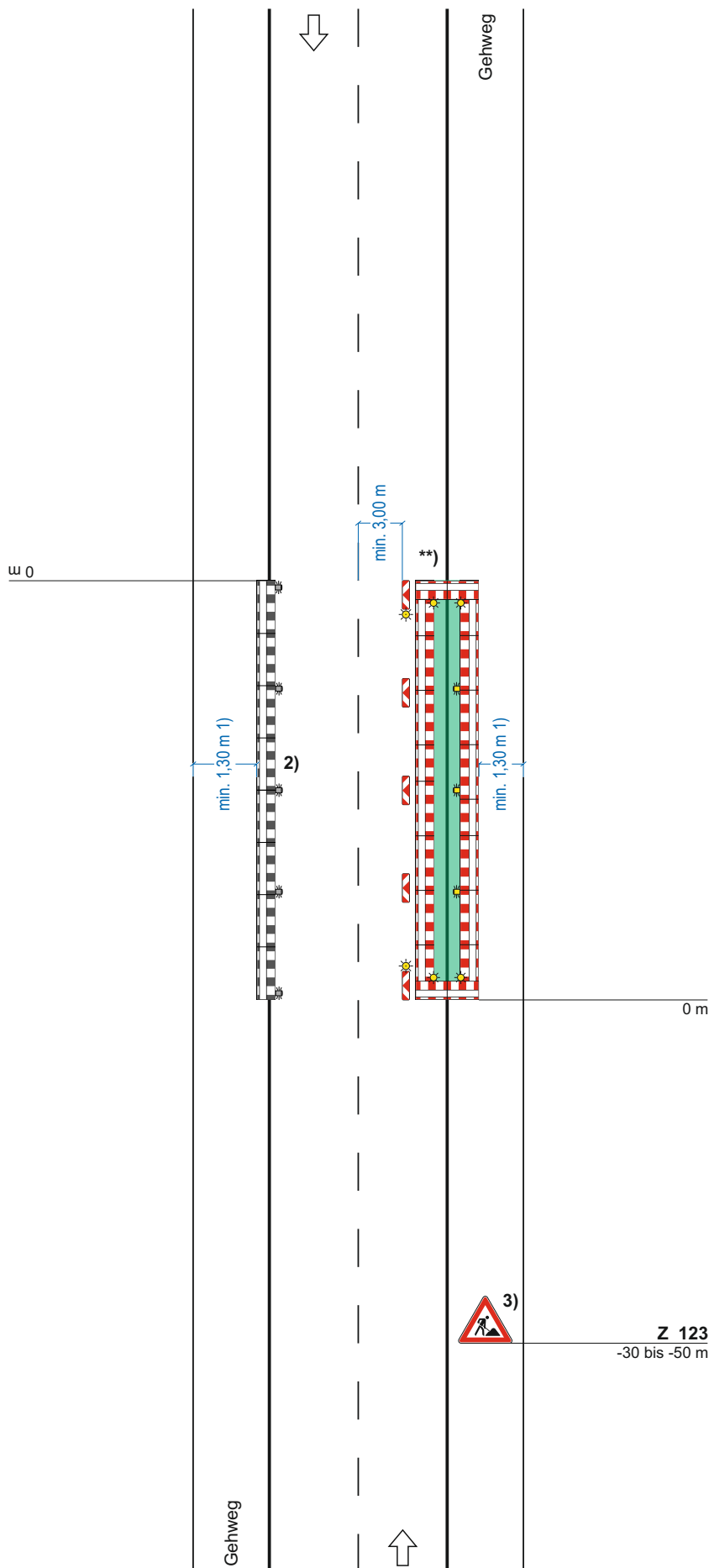
3) geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **): 70 – 100 m

**): fahrbahnseitige Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen **)

***): sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

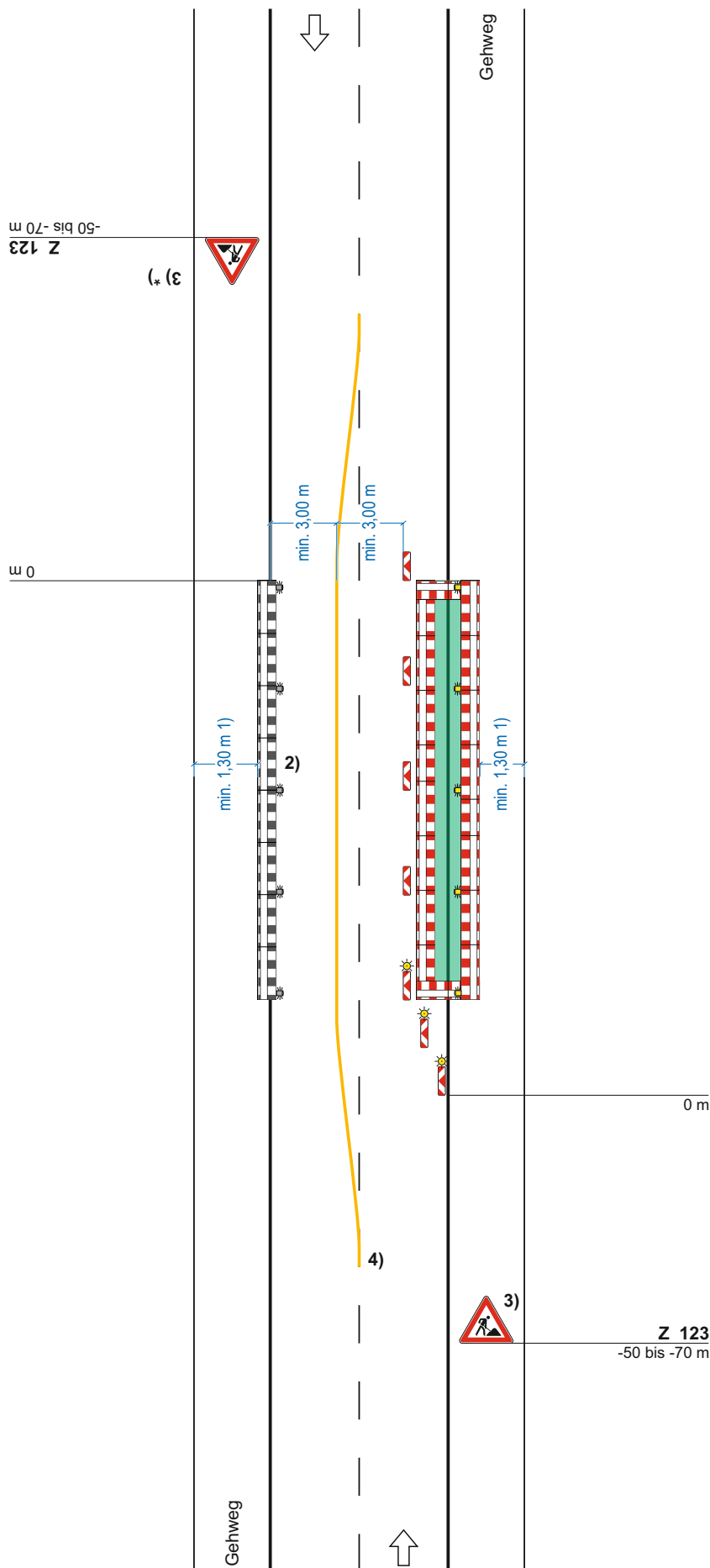


Z 123
-30 bis -50 m

Regelplan B I / 4

Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrtstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)



Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Fahrtstreifenbegrenzung
[x] gelbe Markierung
[] Leitschwelle

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung
durch min. 3 einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake und Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter, am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) [] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **: 70 – 100 m
- 4) [] Behelfsfahrtstreifen über Parkstreifen oder ähnliches geführt
[] erforderliche Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen (**)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Regelplan B I / 5

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabsperzung
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 2 doppelseitigen
gelben Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit doppel-
seitiger gelber Warnleuchte

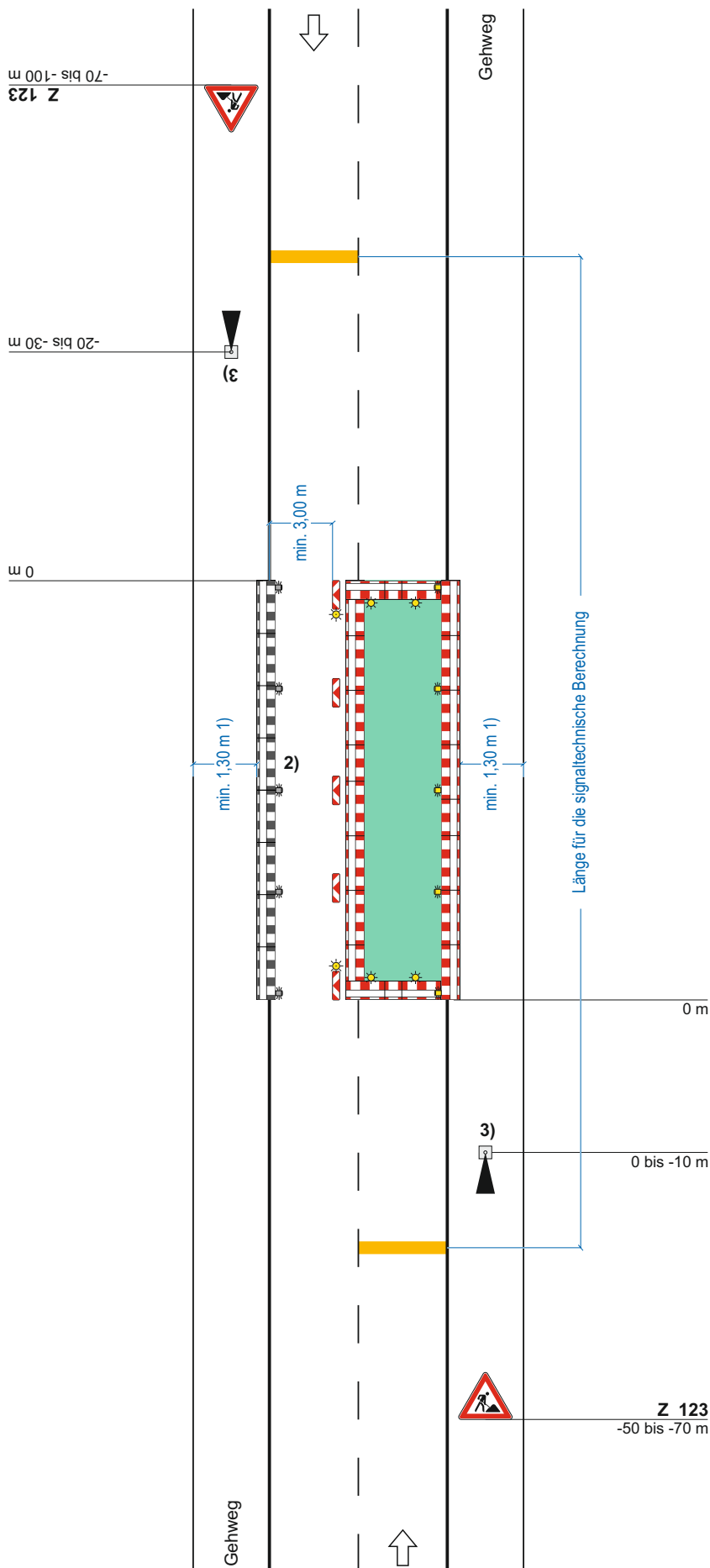
Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [x] Signalzeitenplan
[x] Signallageplan
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und
angeordnet
*möglichst verkehrabhängige
Schaltung anordnen*

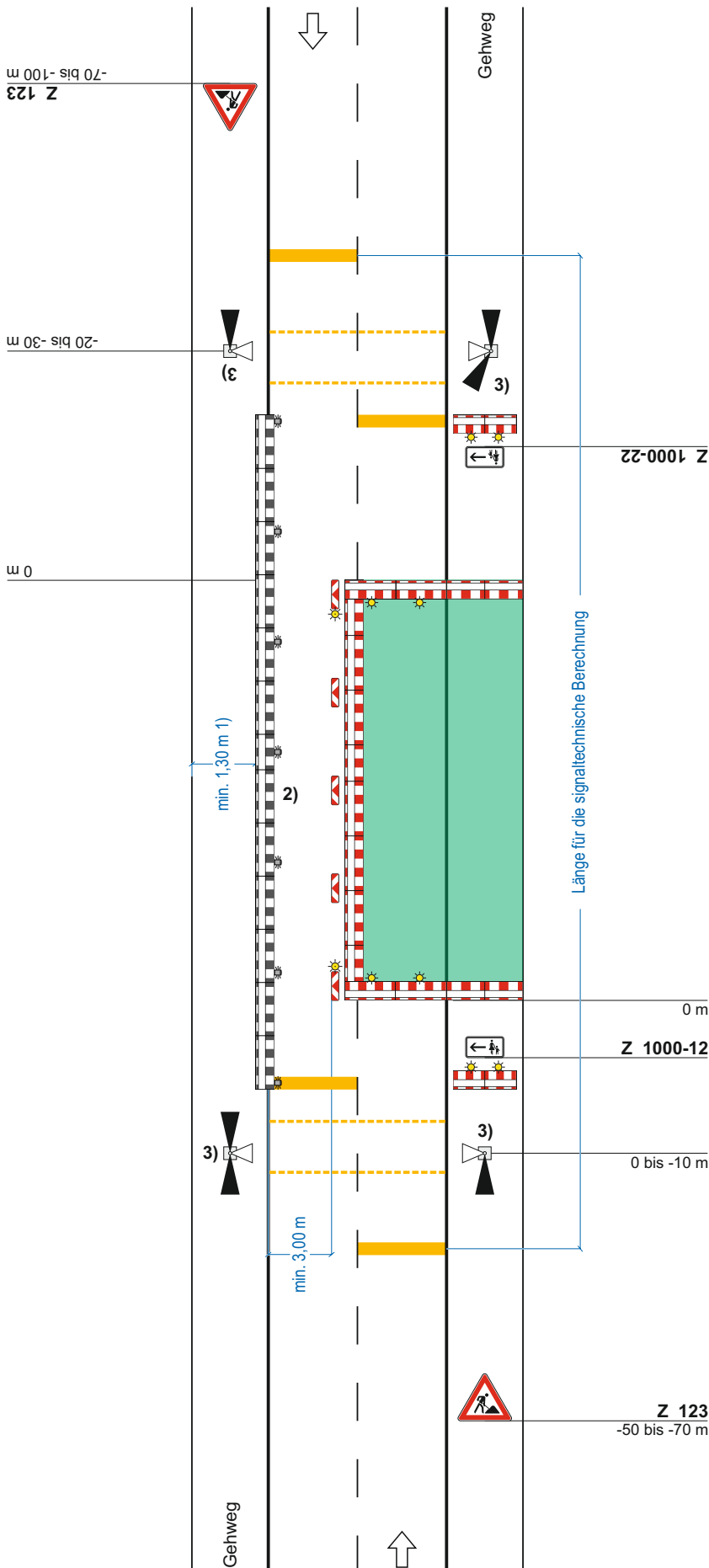
Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 6

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage mit
Fußgängerführung



Querabspernung auf dem Gehweg
durch Absperrschrankengitter
(zur Anbringung von Zusatzzeichen
1000-12/22 siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.5)

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 2 doppelseitigen
gelben Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

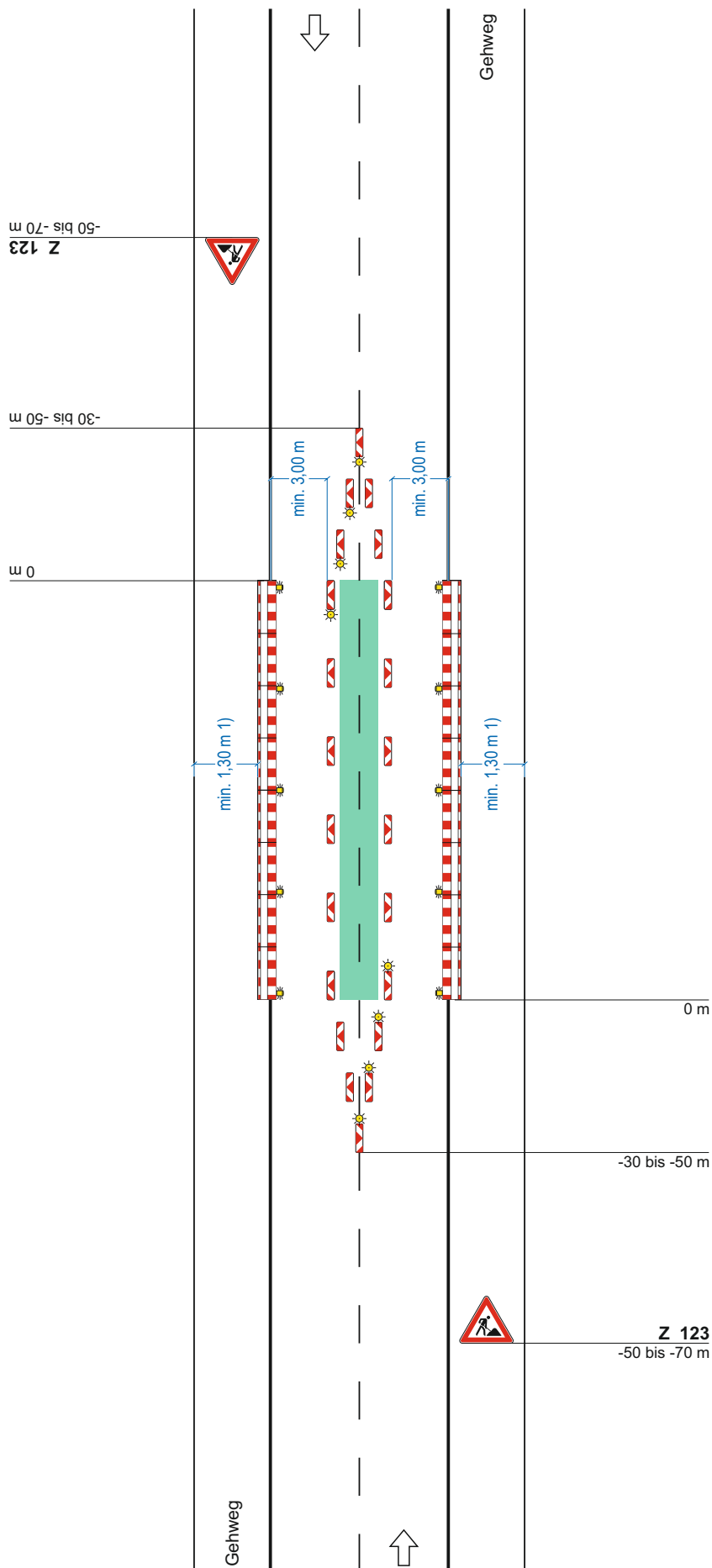
2) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angordnet

3) [x] Signalzeitenplan,
[x] Signallageplan
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und
angordnet
*möglichst verkehrabhängige
Schaltung anordnen*

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Regelplan B I / 7

Zweistreifige Fahrbahn mit
Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte



Querabspernung
durch min. 3 einseitige Leitbaken

Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

Regelplan B I / 8

Zweistreifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke

Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Querabspernung

durch min. 3 doppelseitige Leitbaken
 Abstand längs 1 – 2 m
 quer 0,6 – 1 m
 mit doppelseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

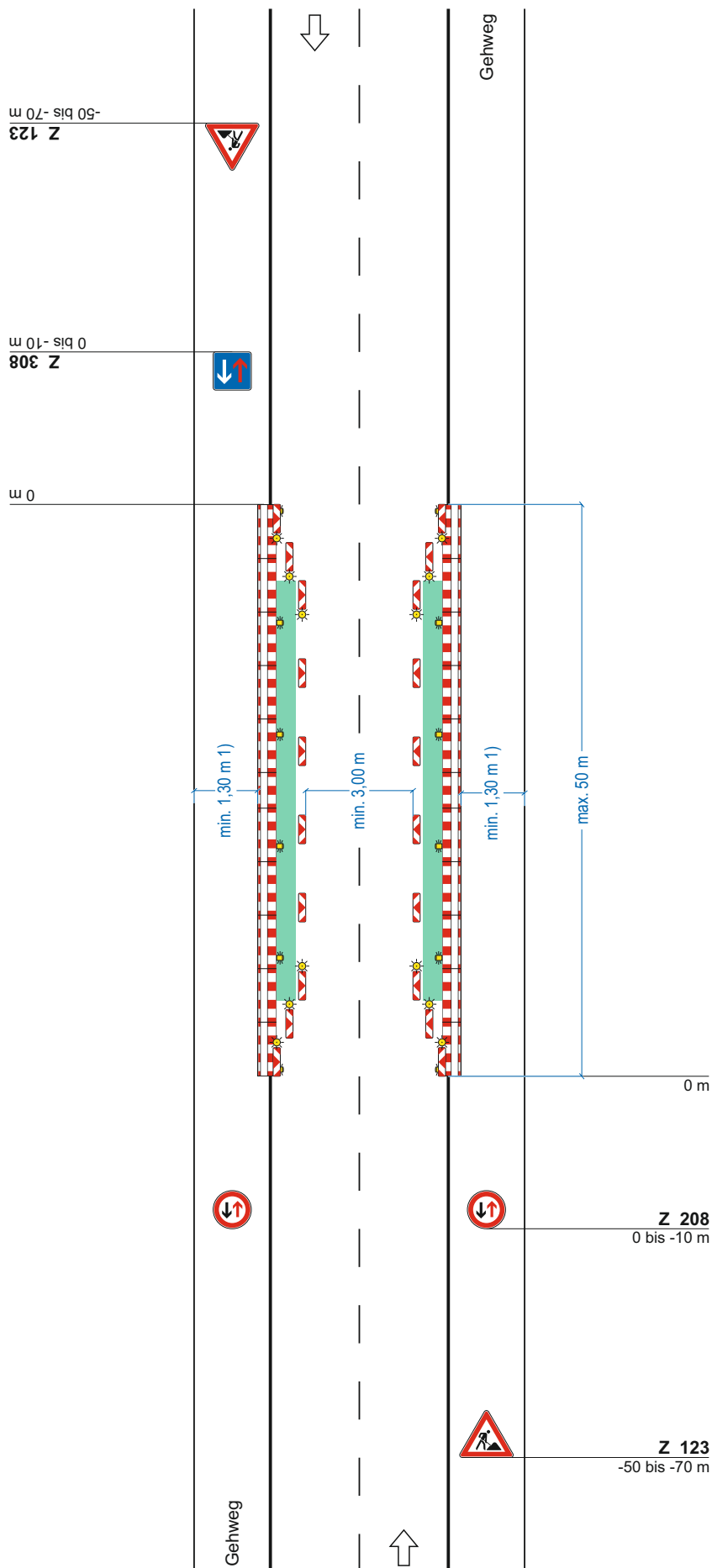
Längsabspernung zur Fahrbahn

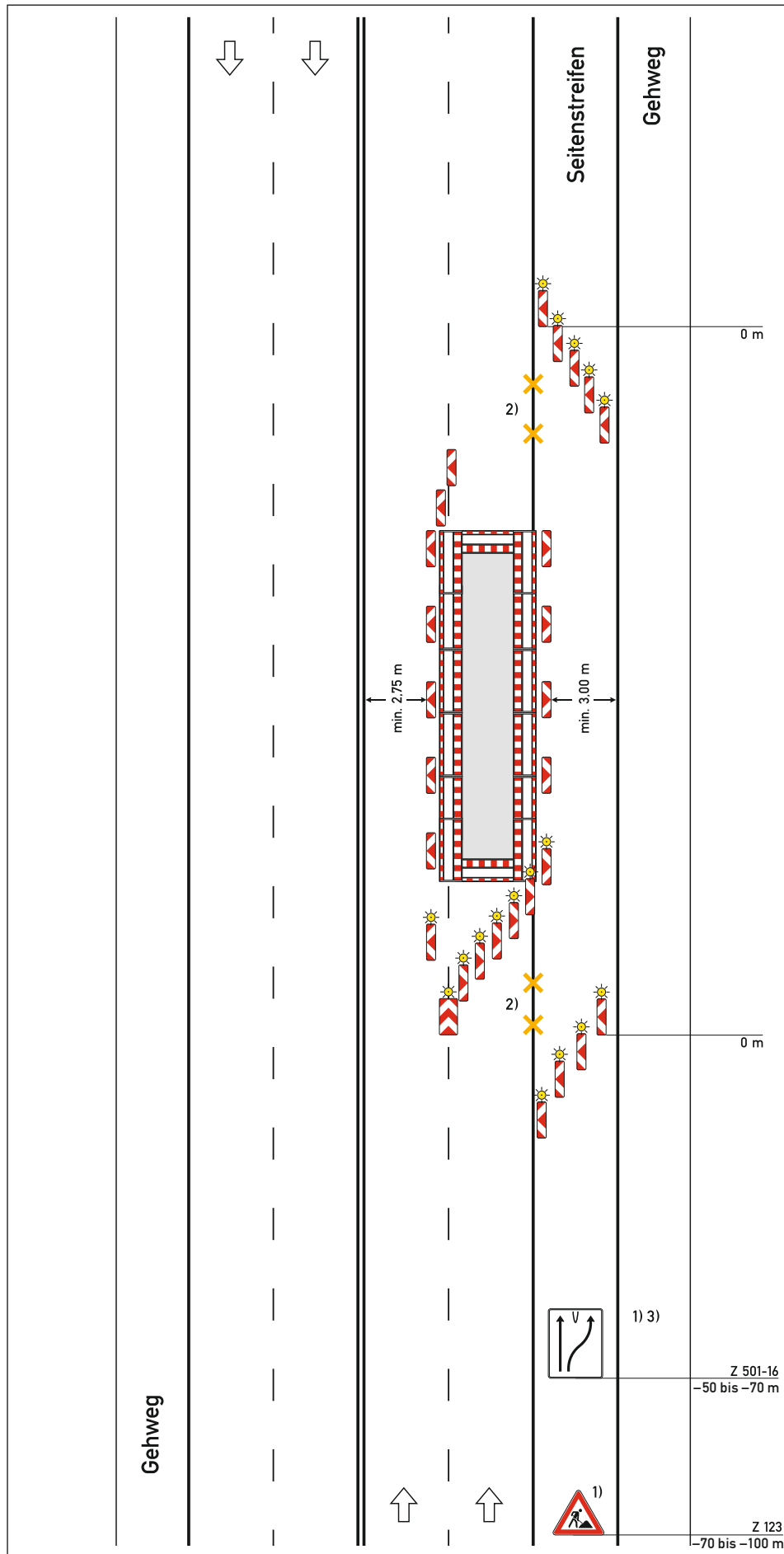
durch doppelseitige Leitbaken,
 Abstand max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2





Regelplan B I/9

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung
Führung über Seitenstreifen

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m

einseitige gelbe Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Abspernschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m

mit einseitiger Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) [] ausreichend breiter Mittelstreifen vorhanden; Verkehrszeichen sind beidseitig aufzustellen
- 2) [] Fahrbahnbegrenzung gelb auskreuzen
- 3) [] mit integriertem Z 264-2,2

Regelplan B I / 10

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung
Führung über Seitenstreifen

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m
einseitige gelbe Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am Baufeldrand

Fahrstreifenbegrenzung
aus gelber Markierung oder baulichen Leitelementen

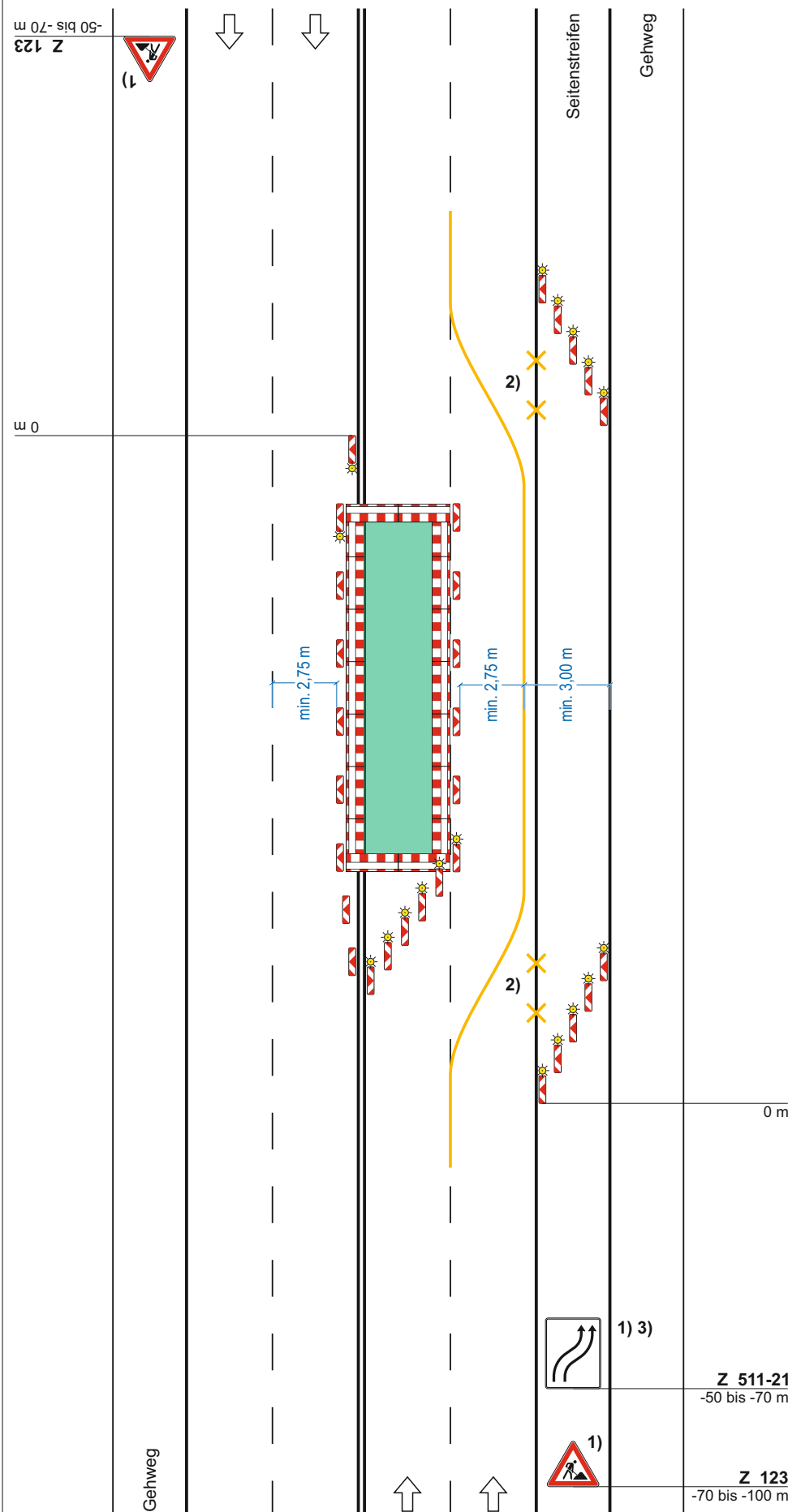
Querabspernungen

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) [] ausreichend breiter Mittelstreifen vorhanden; Verkehrszeichen sind beidseitig aufzustellen; Verzicht auf Leitbaken und Z 123 auf der Gegenfahrbahn
- 2) [] Fahrbahnbegrenzung gelb auskreuzen
- 3) [] mit integriertem Z 264-2.2

Sind örtlich auf dem linken Fahrstreifen, abweichend von §7 Absatz 3 (Linksfahrgebot für Fahrzeuge > 3,5 t), auch Fahrzeuge mit größeren Breiten zu erwarten (z.B. infolge erhöhter Verkehrsdichte (§7 Absatz 1) oder einer dahinter angekündigten Linksabbiegespur) muss Zeichen 264-2,2 angeordnet werden.

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 11

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen

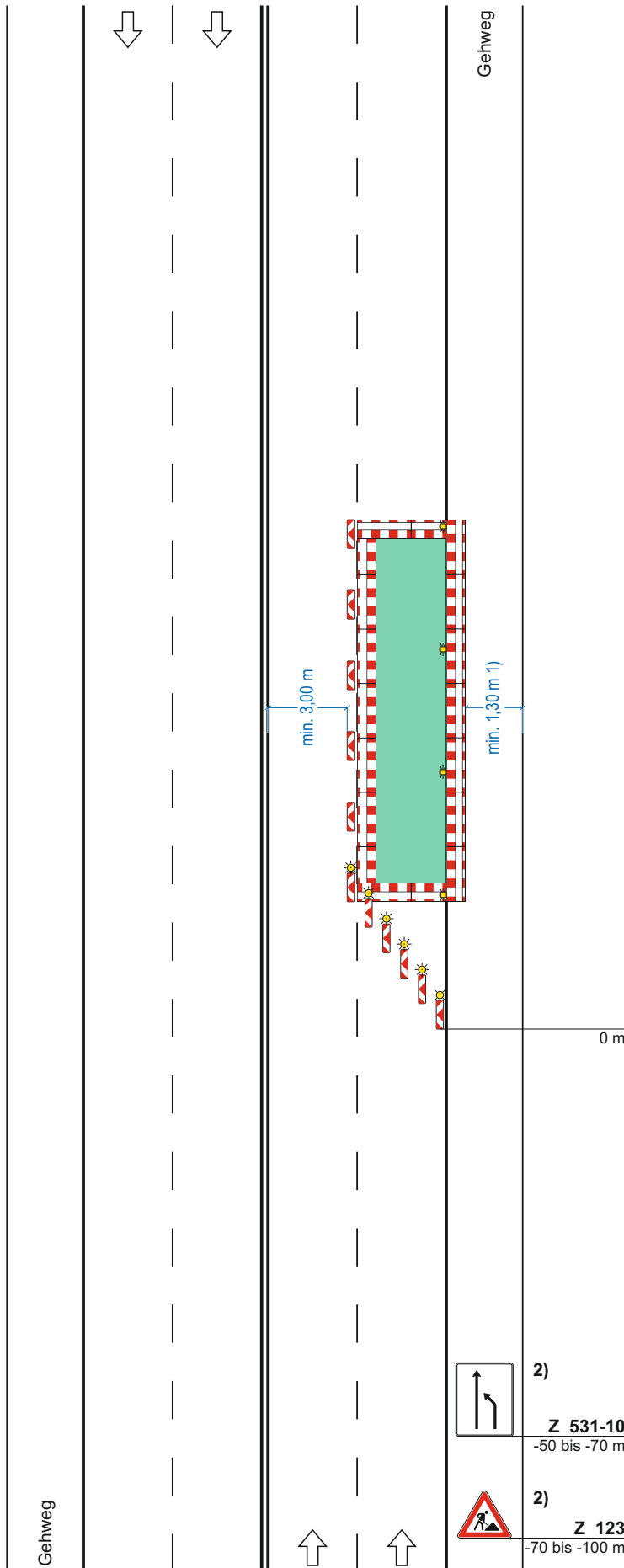
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen beidseitig aufstellen



Stand: 05.2021 (Erstausgabe am 15.02.2022)

Regelplan B I / 12

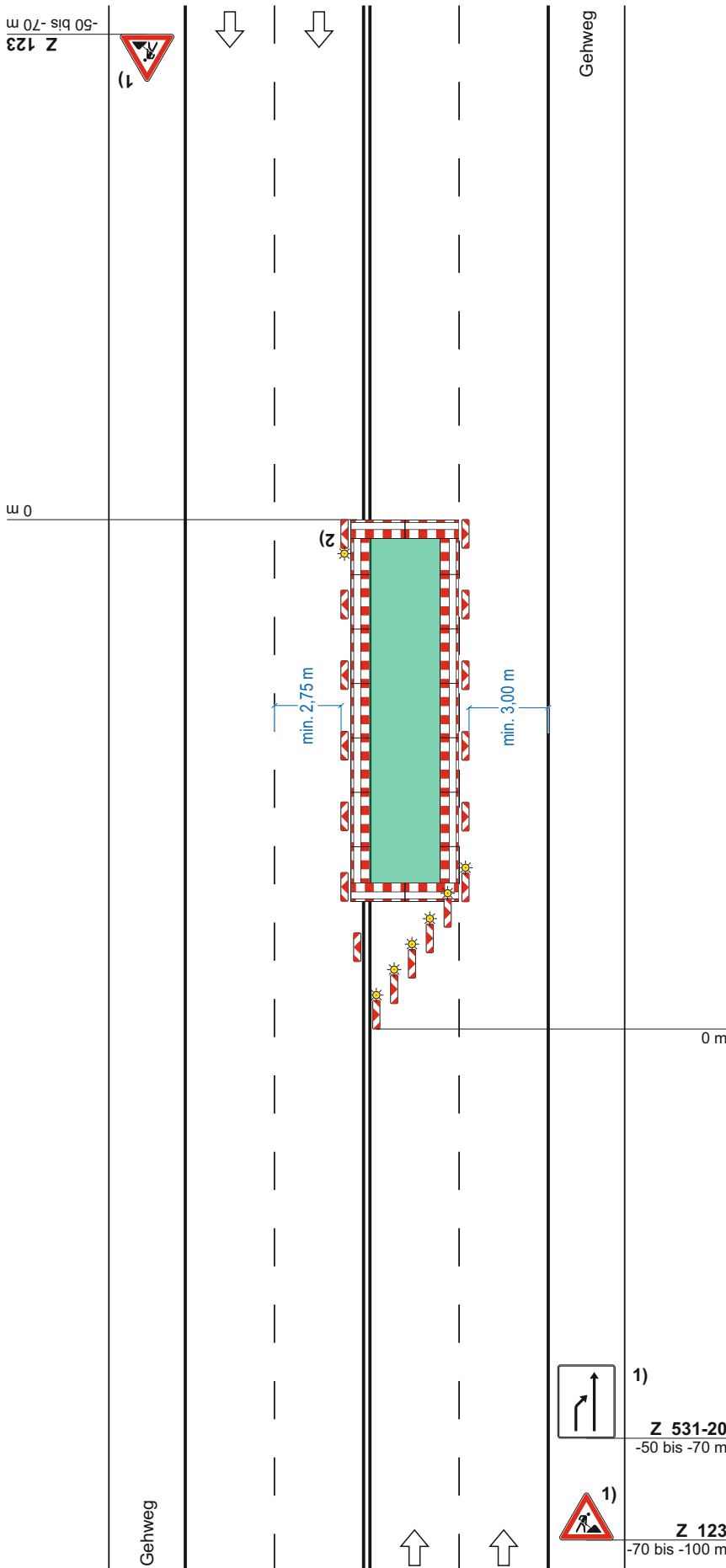
Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter
[] entfällt

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

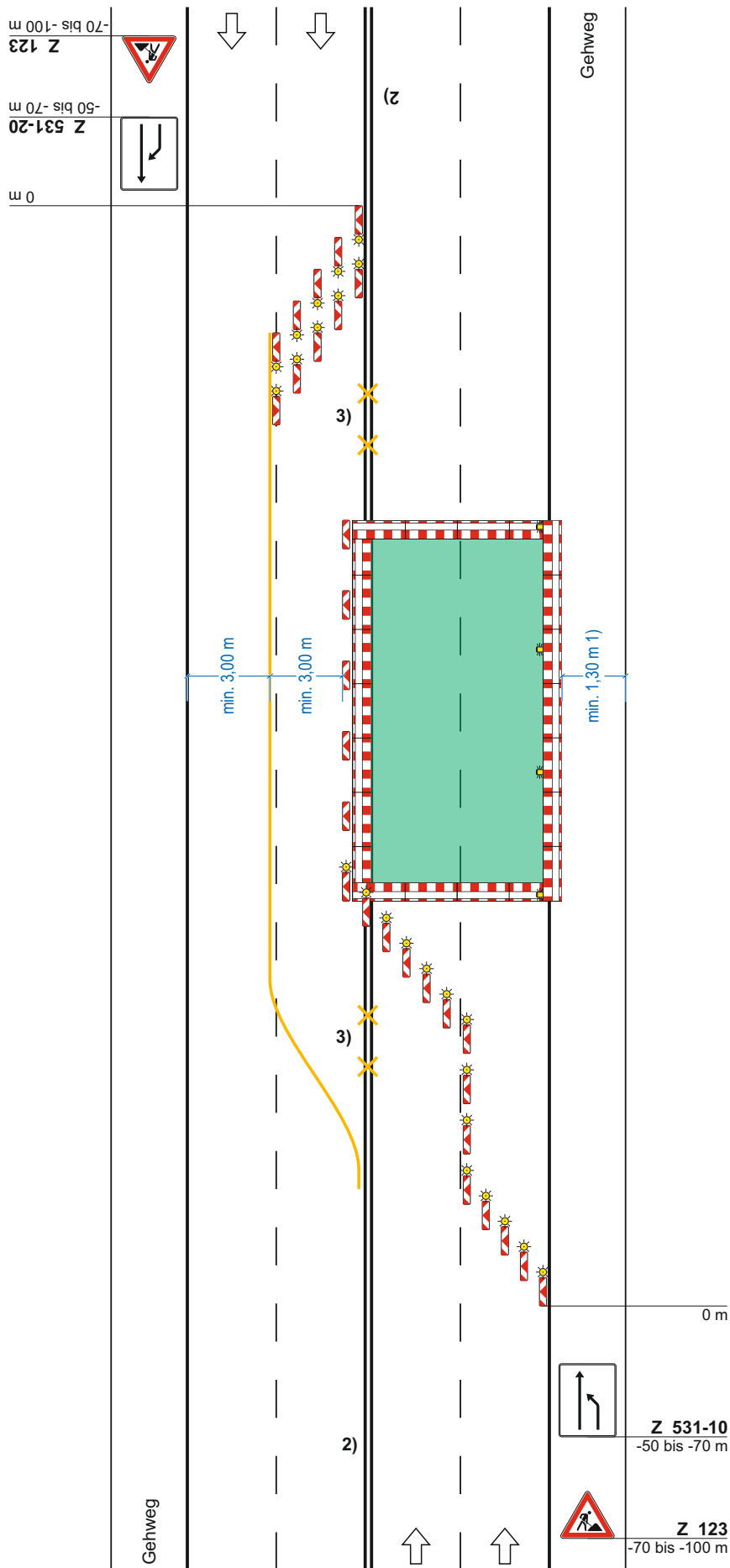
- 1) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden;
Verkehrszeichen zu 1) beidseitig aufstellen;
Leitbaken und Z 123 zu 2) auf der Gegenfahrbahn entfallen



Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Regelplan B I / 13

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung



Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernung
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung
[x] gelbe Markierung
[] Leitschwellen
[] Leitborde

Verschwenkung und Rückverschwenkung
durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen beidseitig aufstellen
- 3) [] Fahrbahnbegrenzung gelb auskreuzen

Regelplan B I / 14

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung
Einbahnstraßenregelung

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung auf Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter
mit min. 5 einseitigen roten
Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung auf Fahrbahn
durch einseitige Leitbake mit
einseitiger gelber Warnleuchte und
Absperrschrankengitter mit min. 2
einseitigen gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
Radverkehr siehe Teil A,
Abschnitt 2.5 Absatz 5

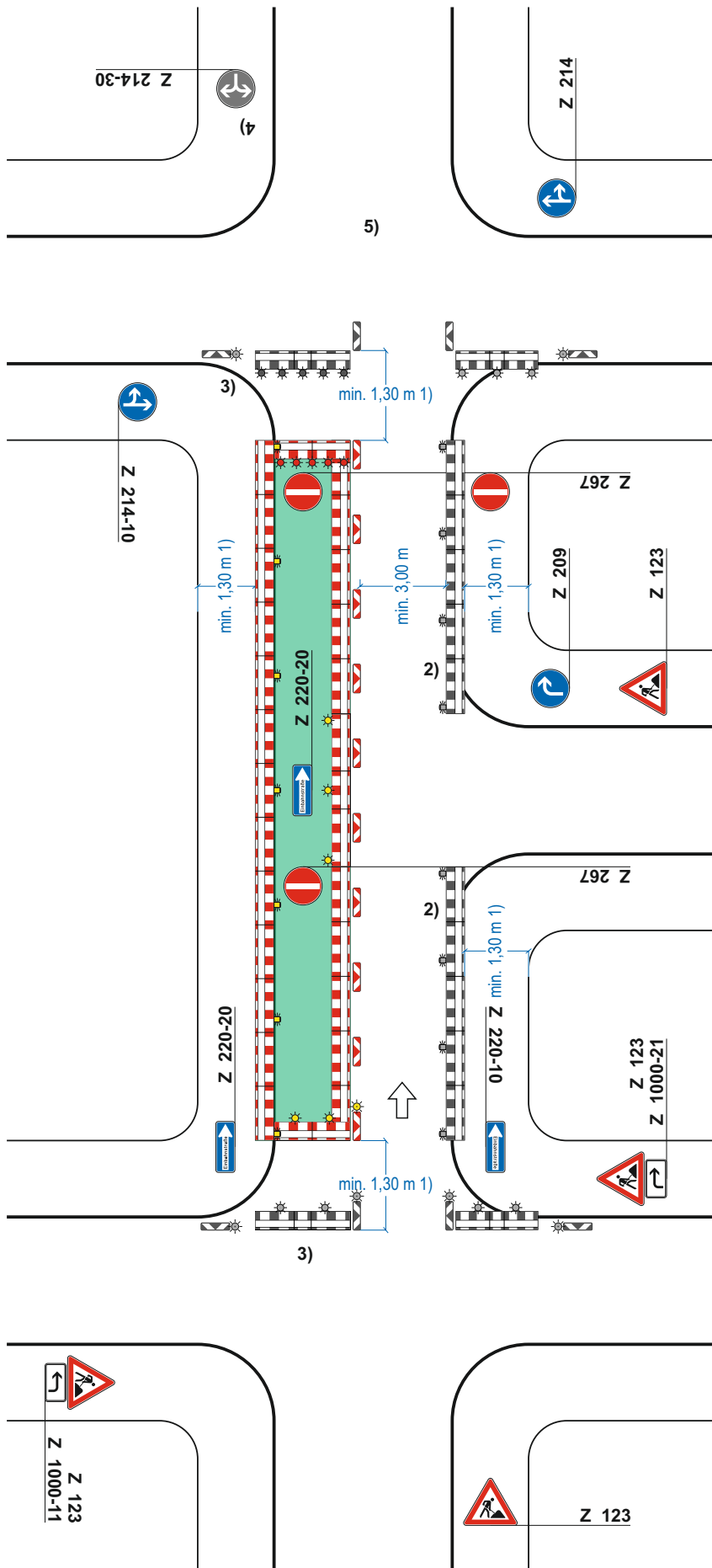
- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
erforderliche Dimensionierung und Lage
[] gemäß beigefügtem Lageplan
[] gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet
- 3) [] Herstellung eines Notgehweges angeordnet:

Querabspernung durch Absperrschrankengitter „oben“ mit min. 5 roten Warnleuchten und einseitige Leitbake, „unten“ mit min. 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte Die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen.

Längsabspernung durch doppel­seitige Leitbaken mit doppel­seitigen gelben Warnleuchten

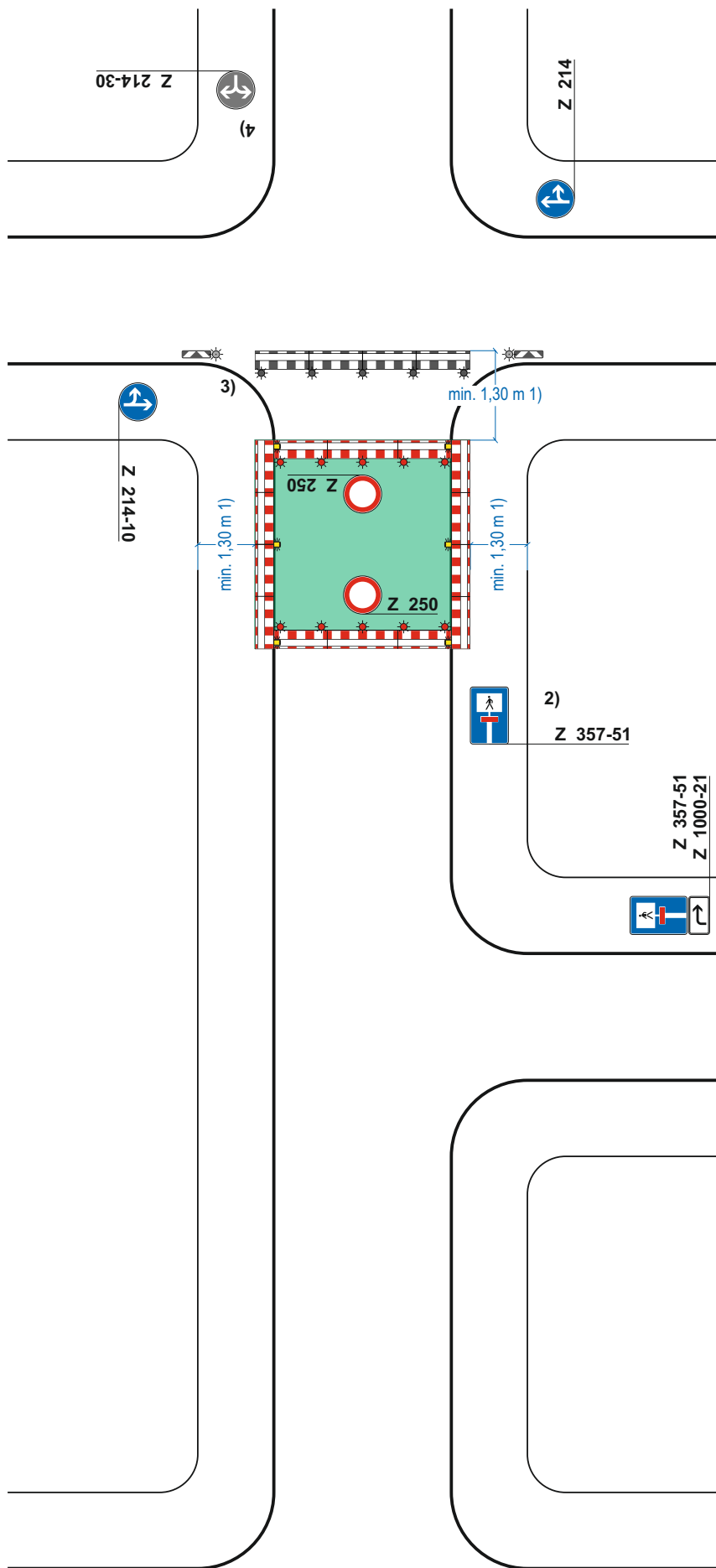
- 4) [] LZA und Z 214-30 angeordnet (s. gesonderte Informationen)
- 5) [] Umleitung gemäß Umleitungsplan angeordnet

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 15

Sperrung einer Straße



- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperungen

im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Teilspernung erforderlich;

- [] Z 357
- [] Z 357-50
- [] Z 357-51
- [] Z 357-52

entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt

3) [] Herstellung eines Notgehweges angeordnet:
Querabspernung durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 roten Warnleuchten
 Die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen.
Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken mit doppel-seitigen gelben Warnleuchten

erforderliche Dimensionierung und Lage

- [] gemäß beigefügtem Lageplan
- [] gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet

4) [] LZA und Z 214-30 angeordnet (s. gesonderte Informationen)

5) [] Umleitung gemäß Umleitungsplan angeordnet

Regelplan B I / 16

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung

[] Einrichtung einer Umleitung
 [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung

durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben einseitigen Warnleuchten

Längsabspernung auf Fahrbahn des Knotenpunktarms

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 5 m

Querabspernung auf Fahrbahn

einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1 – 2 m
 quer 0,6 – 1 m
 mit gelben einseitigen Warnleuchten

Längsabspernung Kreisfahrbahn

einseitige Leitbaken, Abstand max. 5 m

Querabspernung auf Gehweg

Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

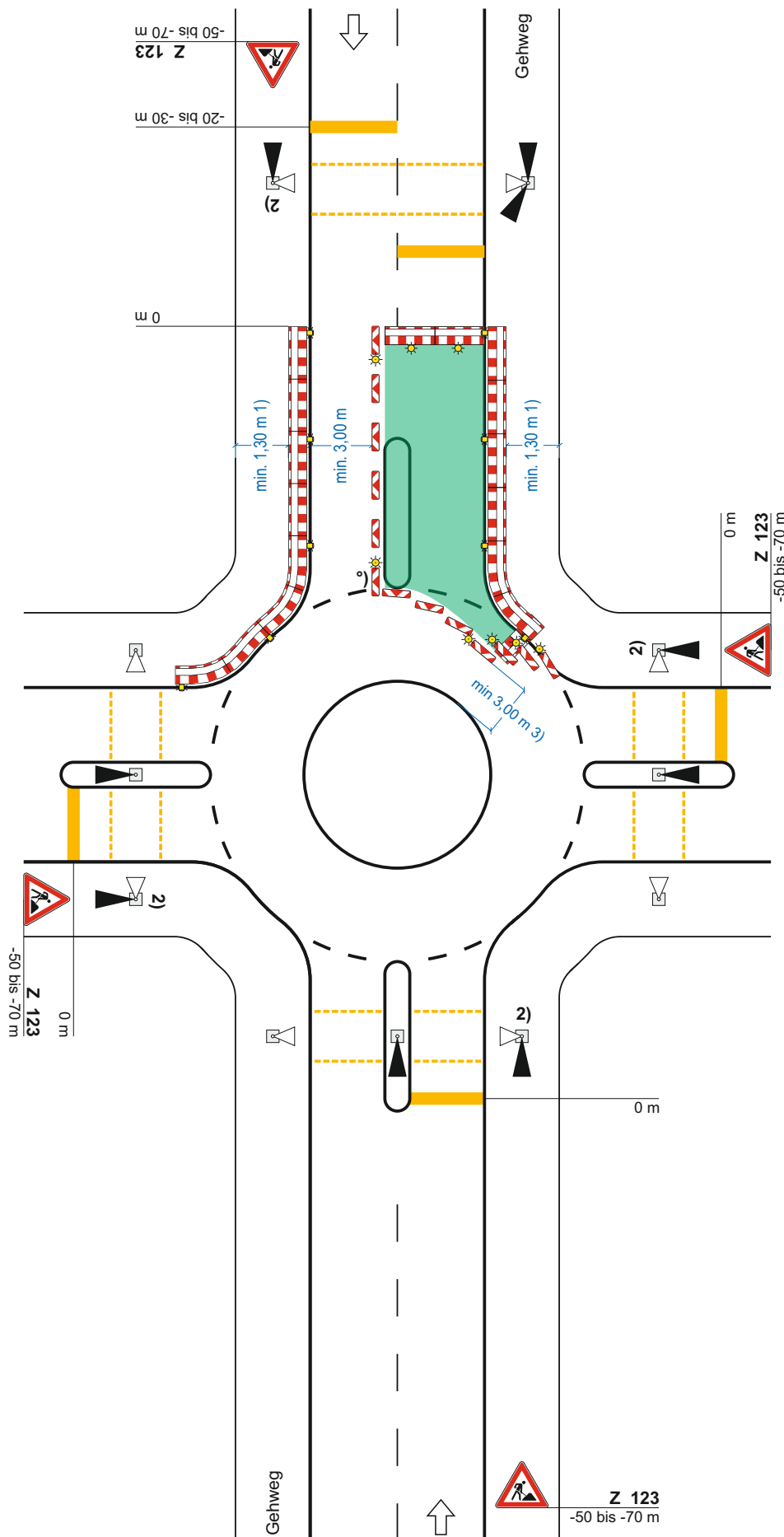
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [x] Signalzeitenplan
 [x] Signallageplan
 [x] Phasenfolgeplan
 als Anlage beigefügt und angeordnet
möglichst verkehrabhängige Schaltung anordnen an den nicht unmittelbar von der Arbeitsstelle betroffenen Zufahrten kann sich (DUNKEL-GELB-ROT-DUNKEL) als Signalfolge empfehlen

3) [] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

°) doppelseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 17

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung

[] Einrichtung einer Umleitung
 [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung auf Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand längs 1 – 2 m
 quer 0,6 – 1 m
 mit doppelseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung auf Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten, Abstand max. 5 m

Querabspernung auf Fahrbahn
 durch Absperrschrankengitter mit 5 einseitigen roten Warnleuchten

Querabspernung auf Gehweg
 Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

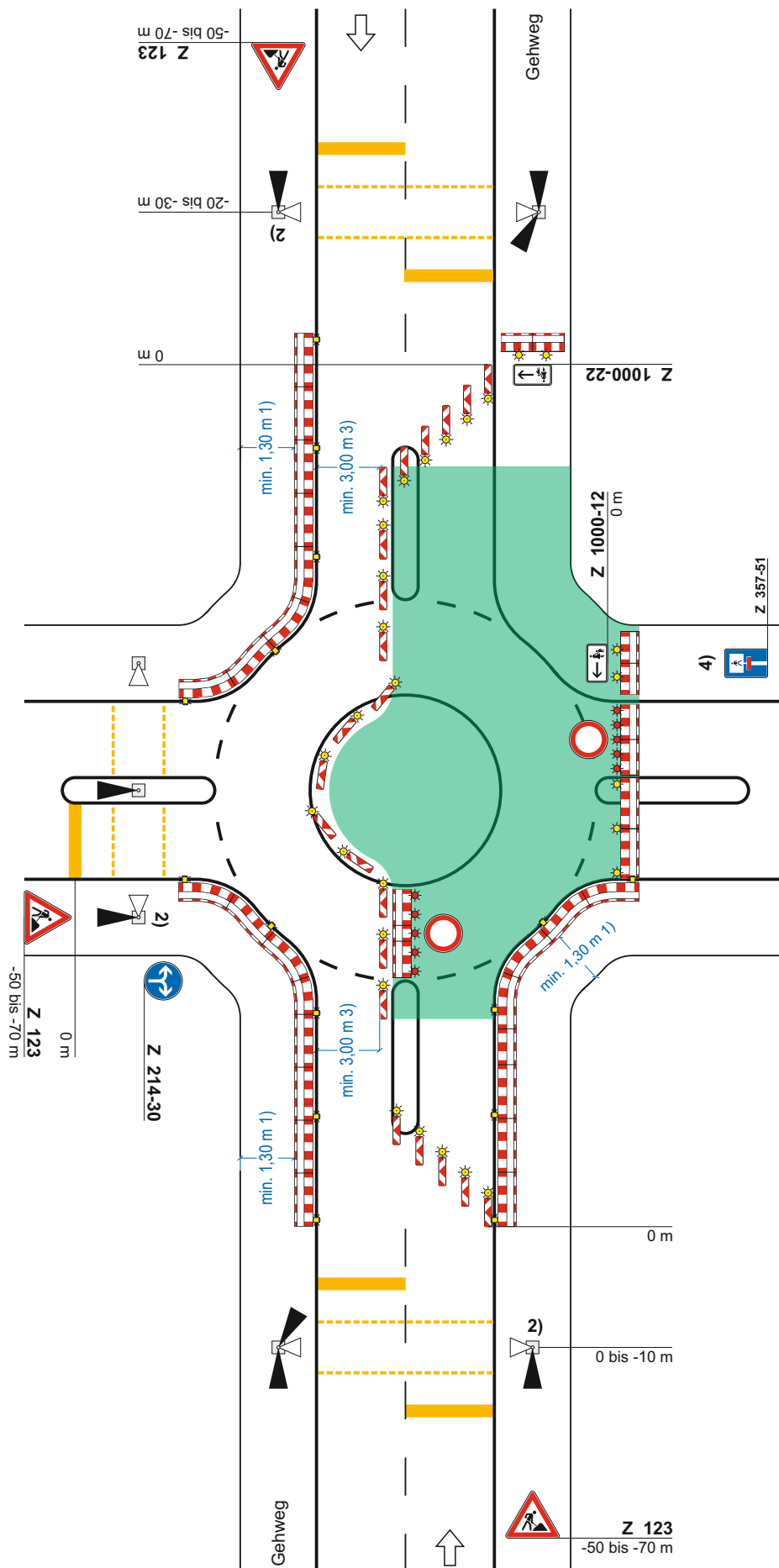
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [x] Signalzeitenplan
 [x] Signallageplan
 [x] Phasenfolgeplan
 als Anlage beigefügt und angeordnet
möglichst verkehrsabhängige Schaltung anordnen

3) [] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

4) [] unmittelbar hinter der letzten vorgelagerten Kreuzung oder Einmündung Z 357 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 18

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung und
Einnüdung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

**Querabspernung vor der
Einnüdung**
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 5 roten
Warnleuchten und einseitiger
Leitbake mit einseitiger gelber
Warnleuchte

Querabspernung auf Gehweg
Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

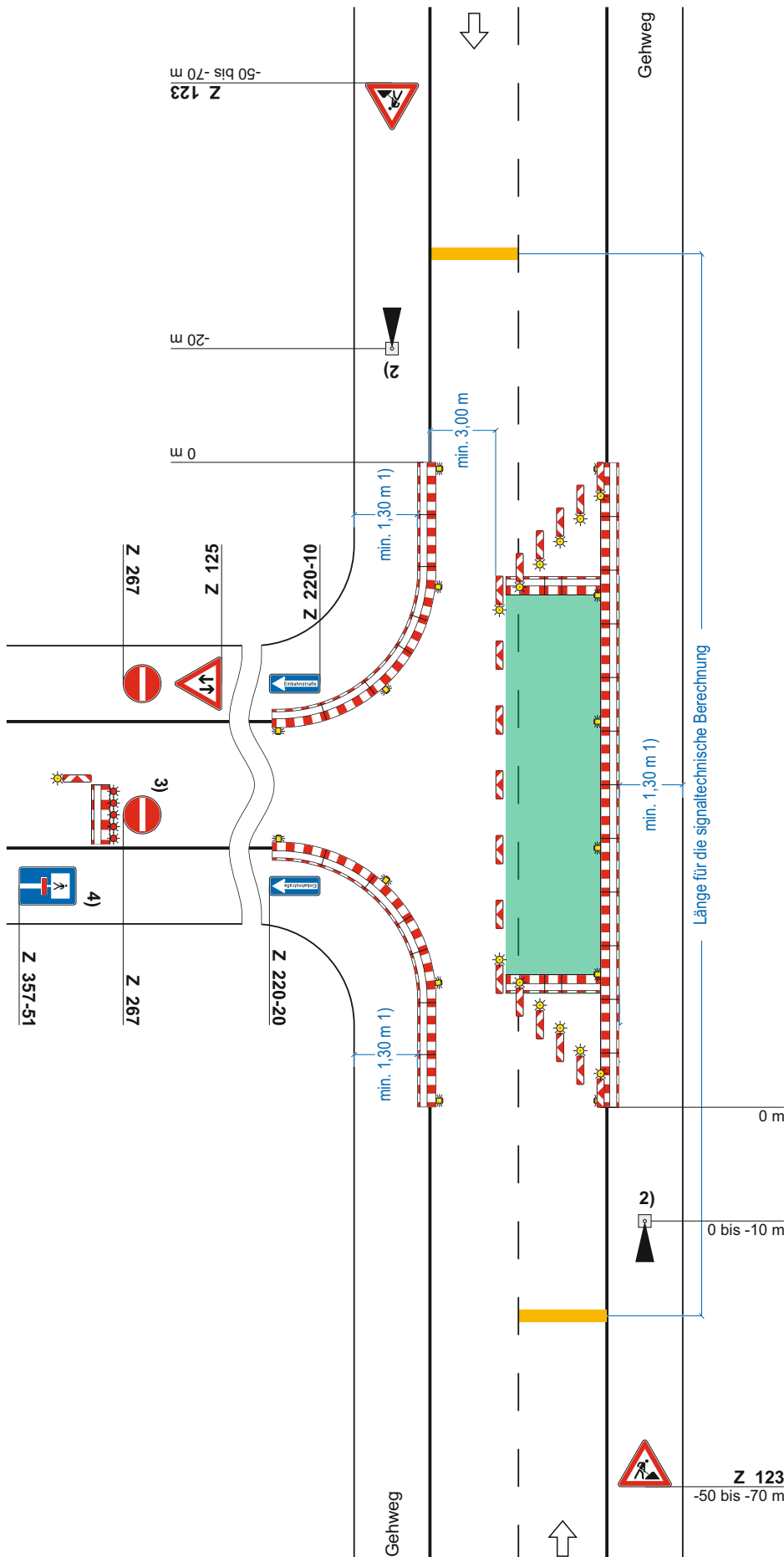
1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [x] Signalzeitenplan,
[x] Signallageplan,
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und
angeordnet
*möglichst verkehrabhängige
Schaltung anordnen*

3) in der Regel hinter der letzten
Grundstückszufahrt

4) an der letzten vorgelagerten
Kreuzung oder Einnüdung,
Z 357 entsprechend der
tatsächlichen Durchlässigkeit

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B I / 19

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung und
Einnüdung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage mit
Fußgängerquerung

Querabsperzung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte auf jeder Leitbake

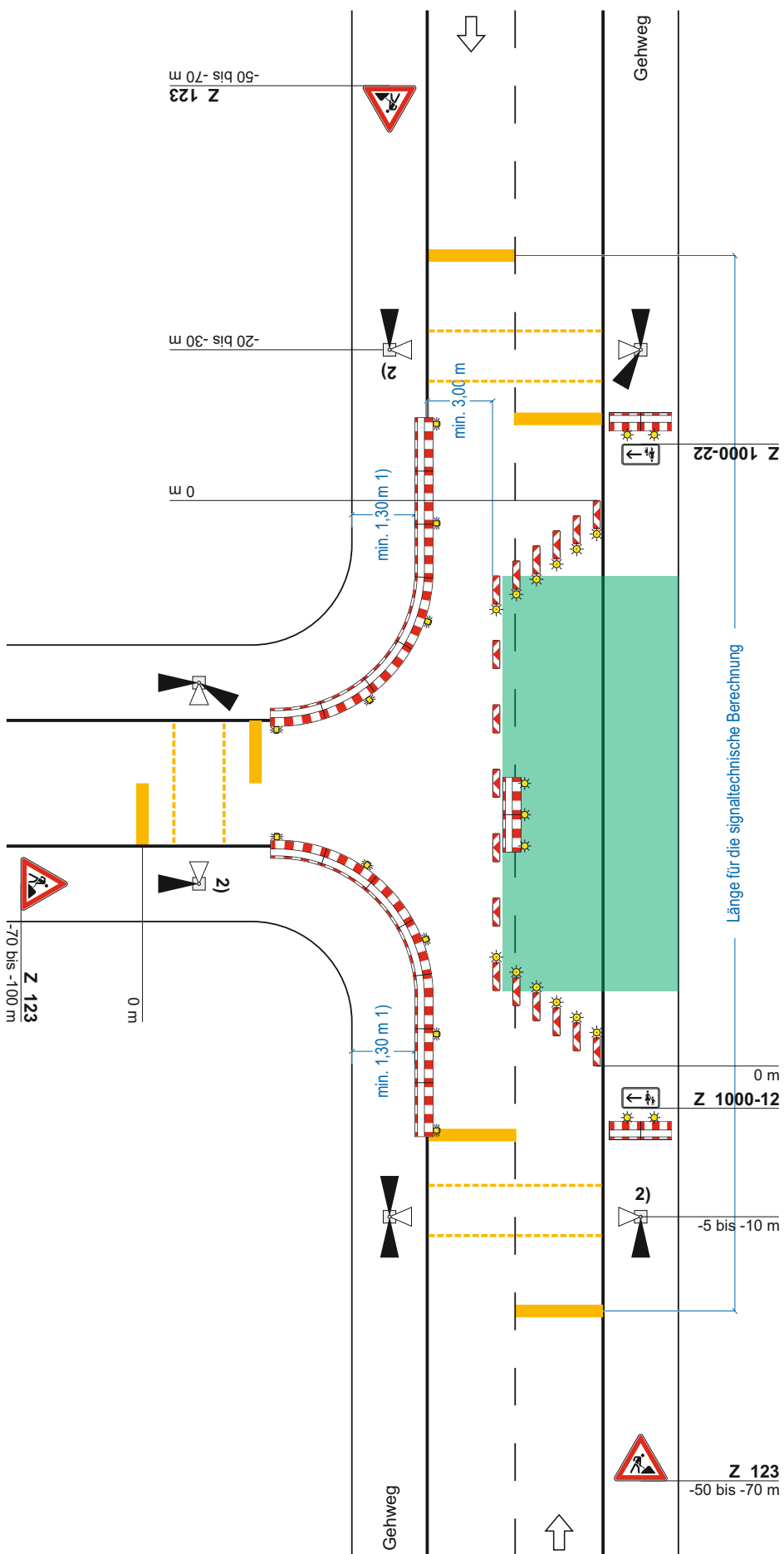
Längsabsperzung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Querabsperzung auf Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 3 gelben
einseitigen Warnleuchten

Querabsperzung auf Gehweg
Absperrschrankengitter mit
mindestens 2 gelben einseitigen
Warnleuchten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [x] Signalzeitenplan,
[x] Signallageplan
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und
angeordnet
*möglichst verkehrabhängige
Schaltung anordnen*



Regelplan B II / 1

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabsperzung des Radweges
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Wegbegrenzungen
in gelber Markierung

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

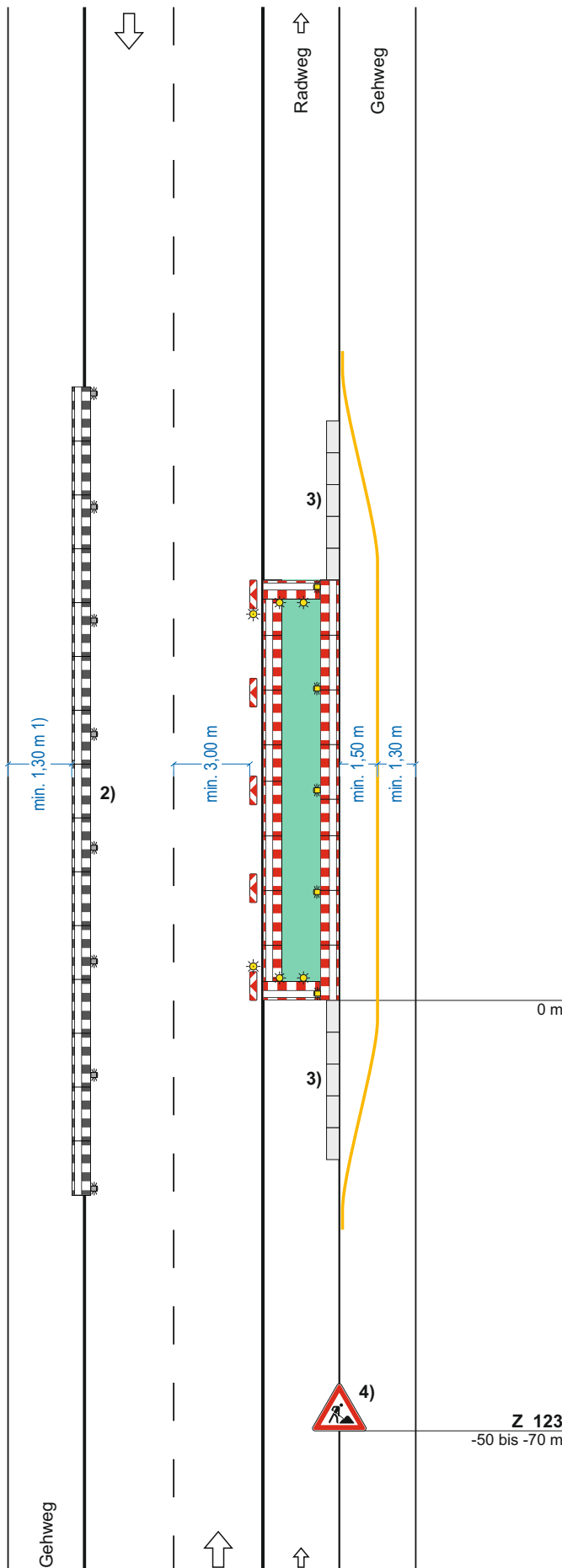
2) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) angerammt

4) geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
 Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße *): 70 – 100 m

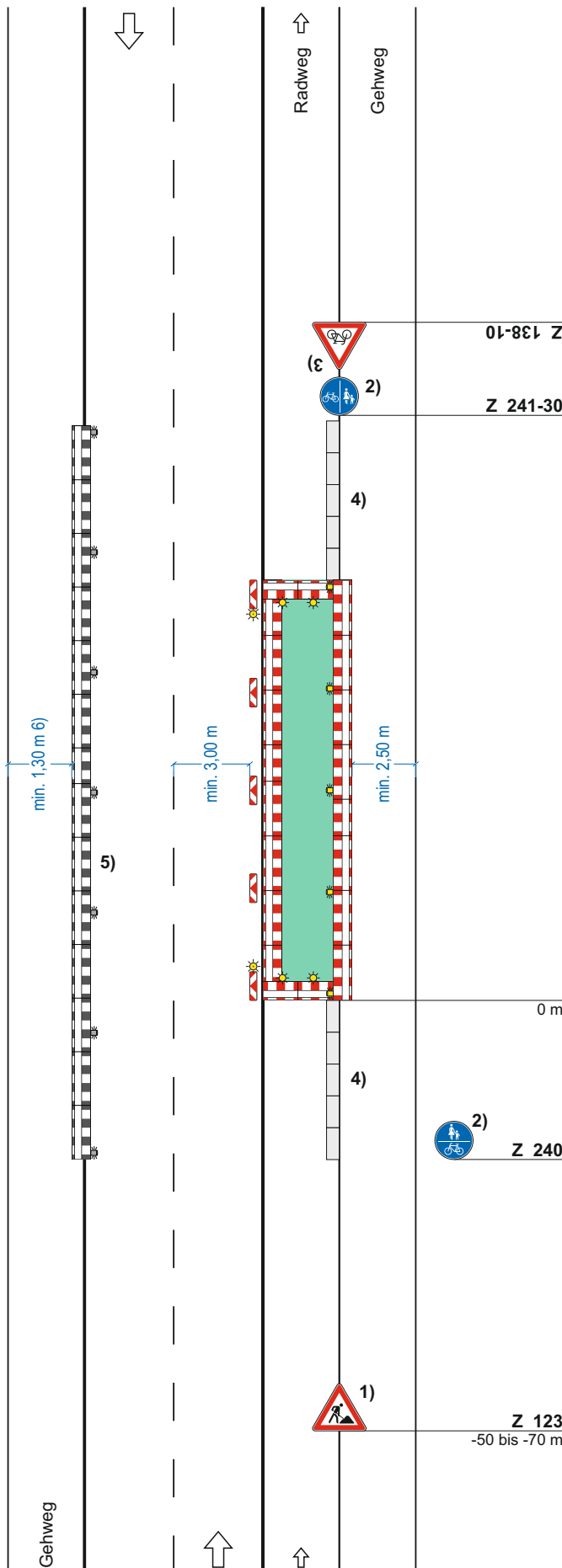
*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B II / 2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)



Querabspernung des Radweges

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbaken

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
 Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße *): 70 – 100 m

- 2) Bei anderen Radwegen Z 239 + 1022-10 (siehe RSA Teil B, Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)

- 3) Z 138 angeordnet

- 4) angerampt

- 5) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

- 6) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Regelplan B II / 3

Nicht benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabsperzung zur Fahrbahn durch Absperrschrankengitter

Absperrschrankengitter, gegebenenfalls am Gehweg gegenüber

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperzung des Radweges durch Absperrschrankengitter
mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Zur vorhandenen Leitlinie vgl. zu VwV-StVO zu Z 340 Rn. 3

1) einseitige Leitbaken mit einseitigen Warnleuchten zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen

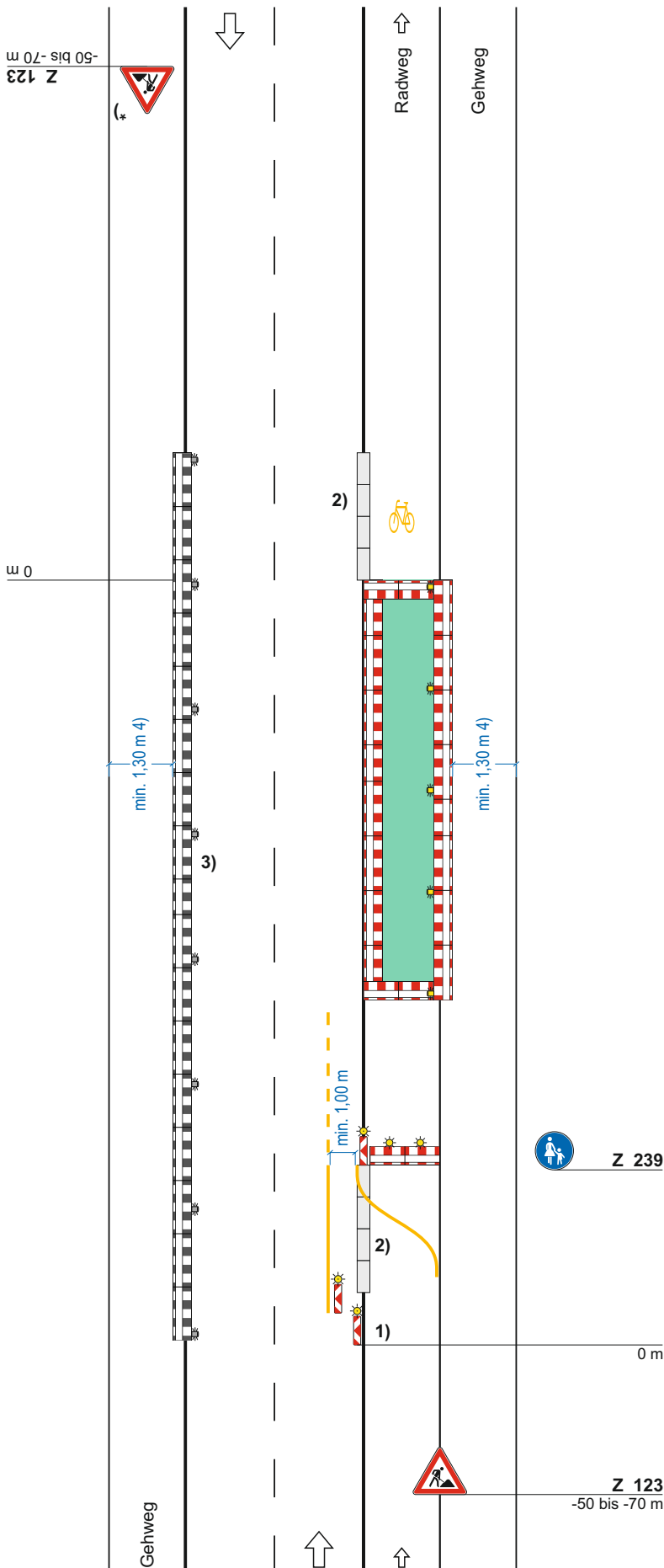
2) [] angerampt

3) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen, sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

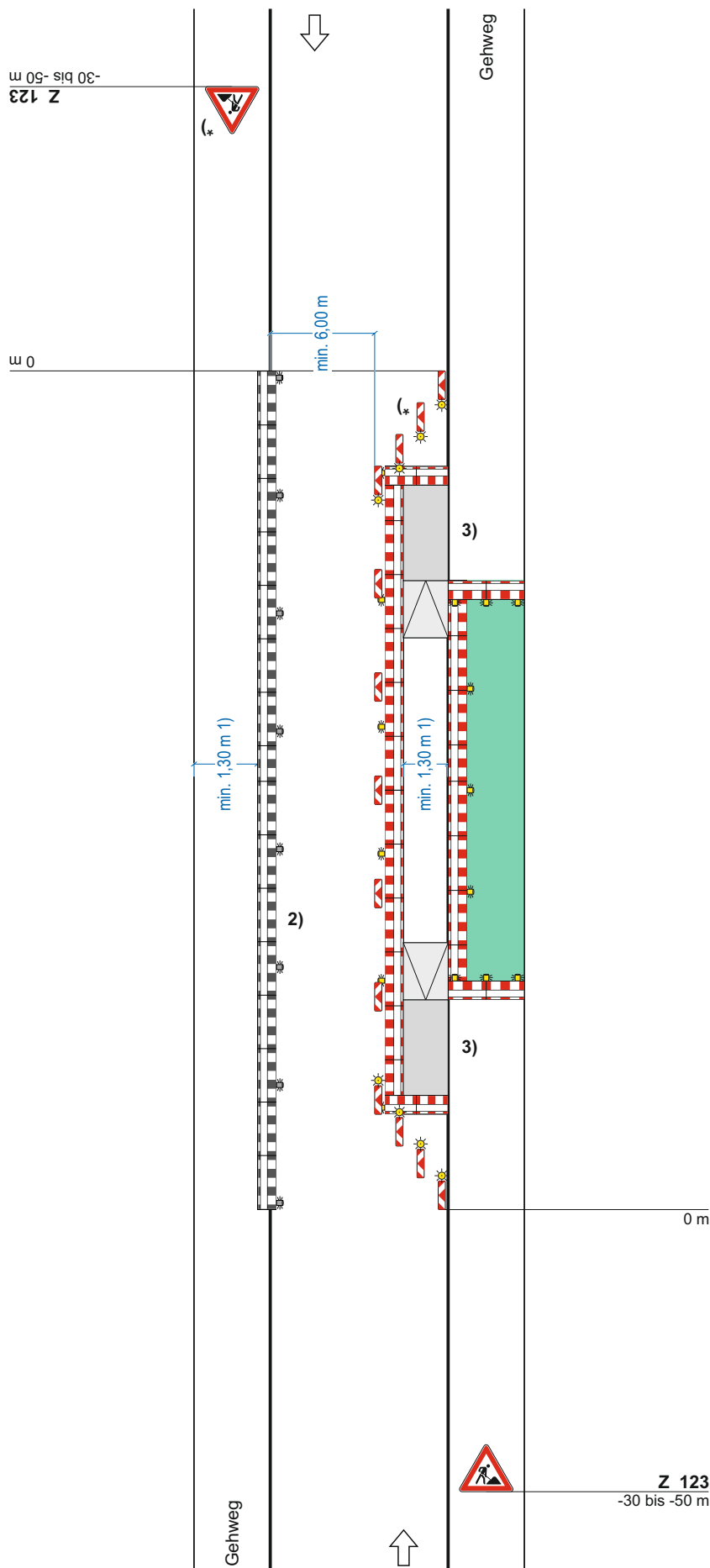


Regelplan B II / 4

Gehwegsperrung
Notweg auf der Fahrbahn

Straße mit geringer Verkehrsstärke
oder in geschwindigkeitsreduziertem
Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)



Querabspernung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 doppel­seitige
Leitbaken, mit doppel­seitiger gelber
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m;
bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Querabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppel­seitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) [] zusätzlich Absperrschranke-
gitter am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
- 3) [] Podest und Rollstuhlrampen
sind vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen
sind Voraussetzung für die
Anordnung dieses Plans,
wenn die Bordsteinhöhe
mehr als 3 cm beträgt.*

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen **)

***) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

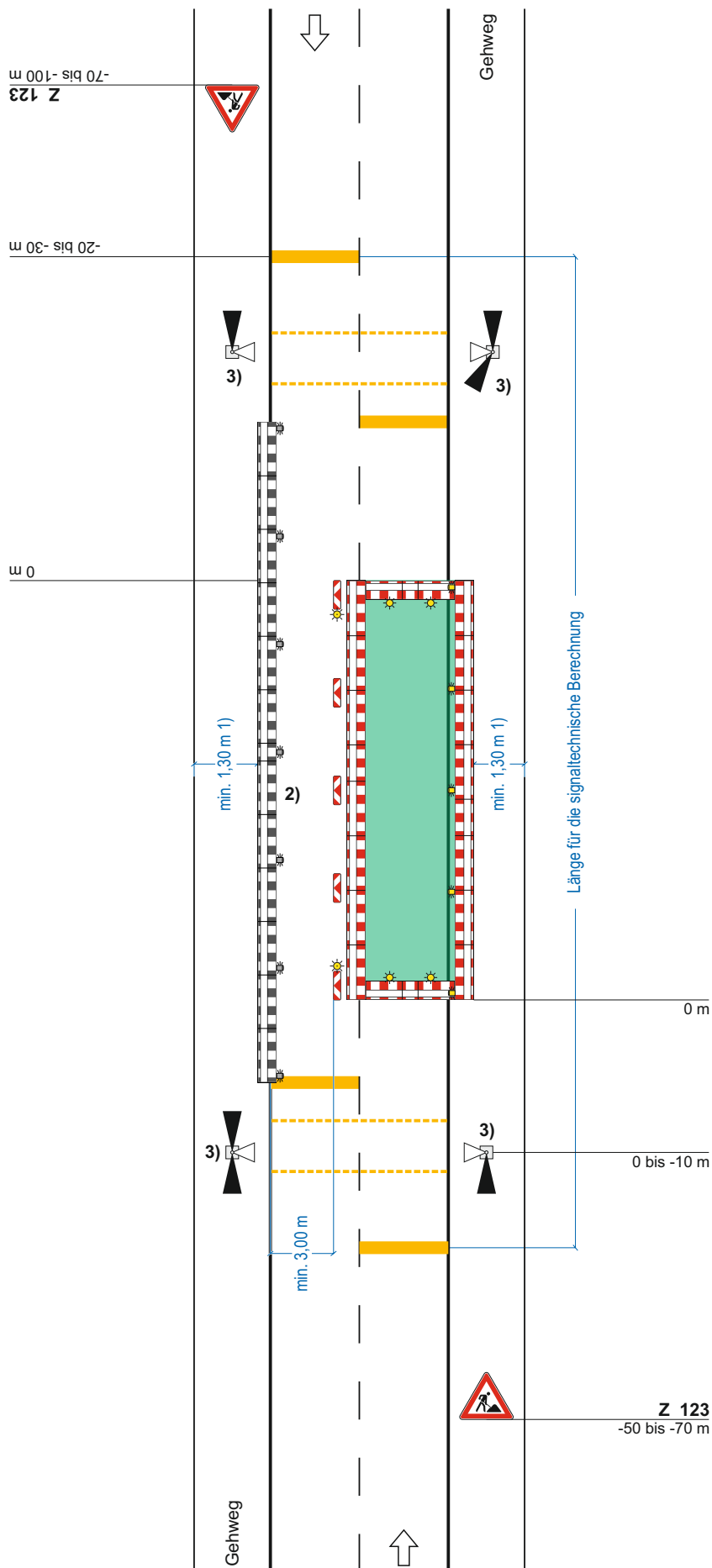
Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Z 123
-30 bis -50 m

Regelplan B II / 5

Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und teilweiser Sperrung eines Gehweges

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage



Querabspernung

durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [x] Signalzeitenplan,
 [x] Signallageplan,
 [x] Phasenfolgeplan als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrabhängige Schaltung anordnen

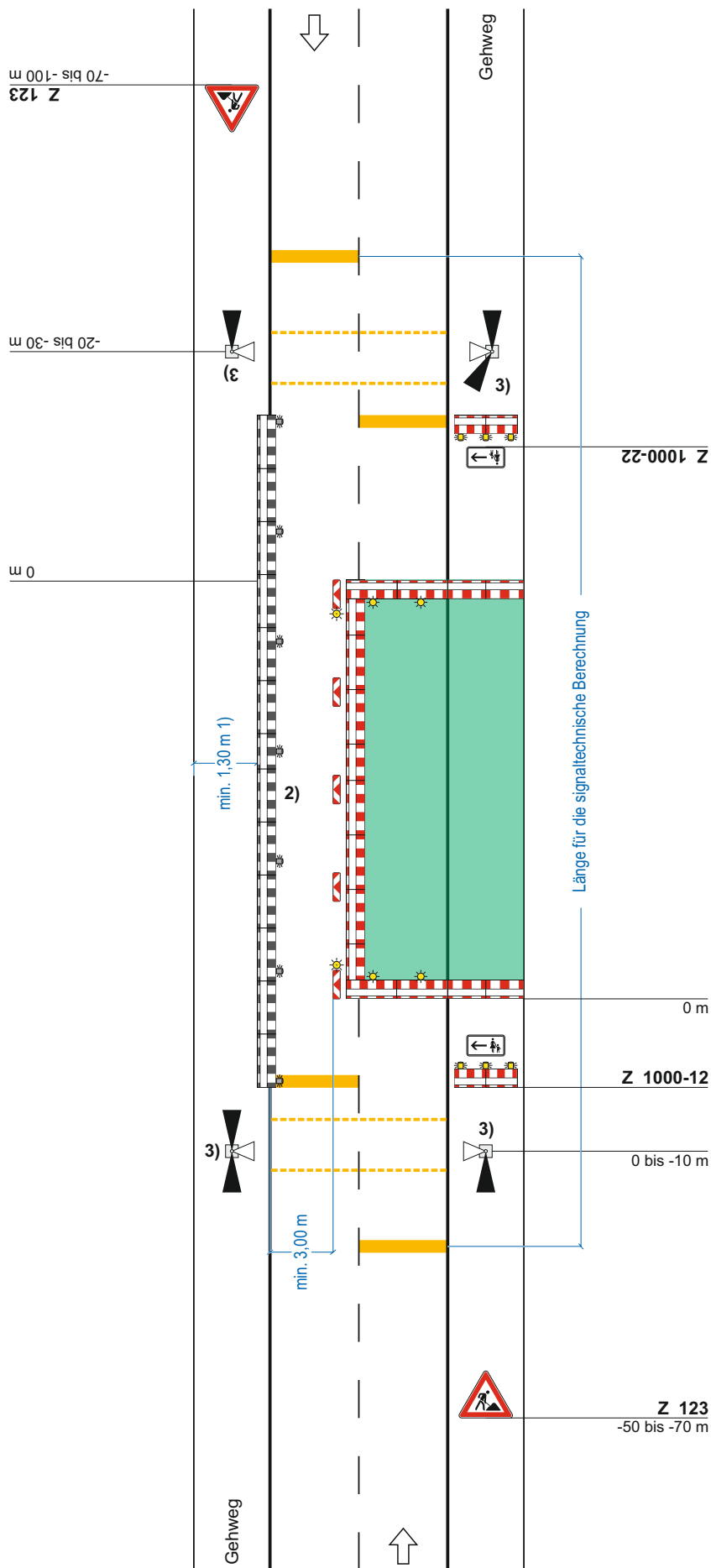
Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Z 123
-50 bis -70 m

Regelplan B II / 6

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage mit
Fußgängerführung



Querabspernung auf dem Gehweg
durch Absperrschrankengitter
(zur Anbringung von Zusatzzeichen
1000-12/22 siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.5)

Querabspernung
durch doppelseitige Leitbake und
Absperrschrankengitter mit min-
destens 2 gelben doppelseitigen
Warnleuchten

Längsabspernung
durch doppelseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [x] Signalzeitenplan,
[x] Signallageplan
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und
angeordnet
*möglichst verkehrsabhängige
Schaltung anordnen*

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Regelplan B II / 7

Sperrung des nicht benutzungs-pflichtigen getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen
Zweistreifige Fahrbahn mit Verschwenkung beider Fahrstreifen (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabspernung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
Absperschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

Querabspernung zum Radweg
durch Absperschrankengitter mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung zum Gehweg
durch Absperschrankengitter

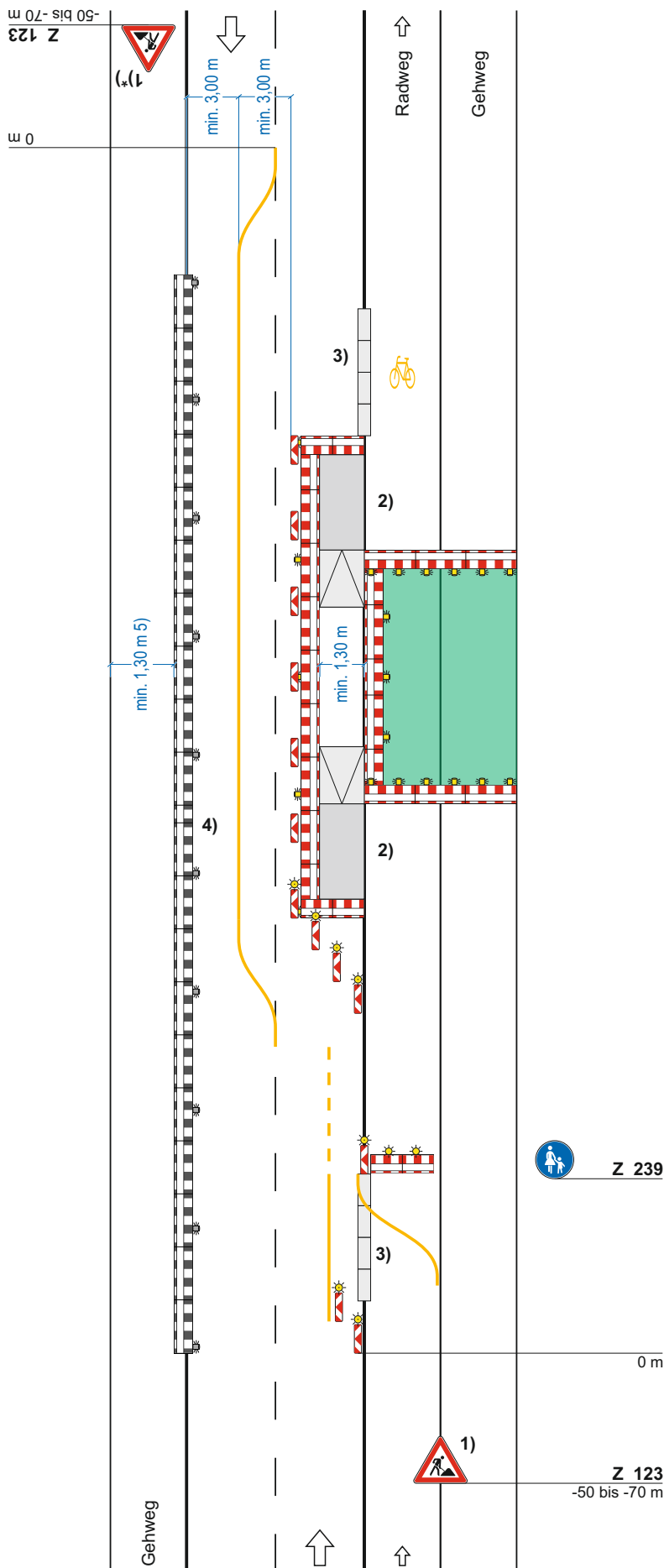
Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Fahrfahrbahnbegrenzung

[x] gelbe Markierung
[] Leitschwelle
[] Leitbord

- 1) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **):
70 – 100 m
 - 2) [] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.
 - 3) [] angerammt
 - 4) [] zusätzlich Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 5) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)
**) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B II / 8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
 bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

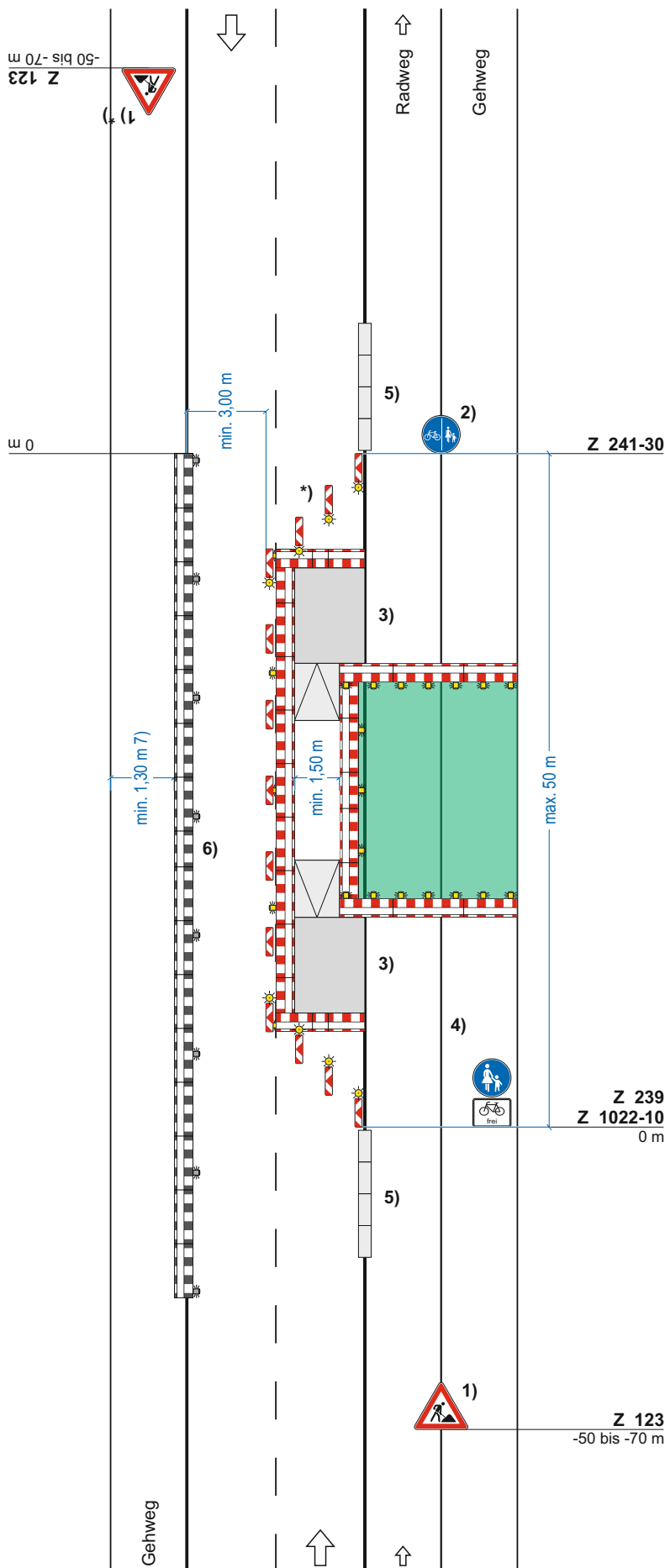
Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

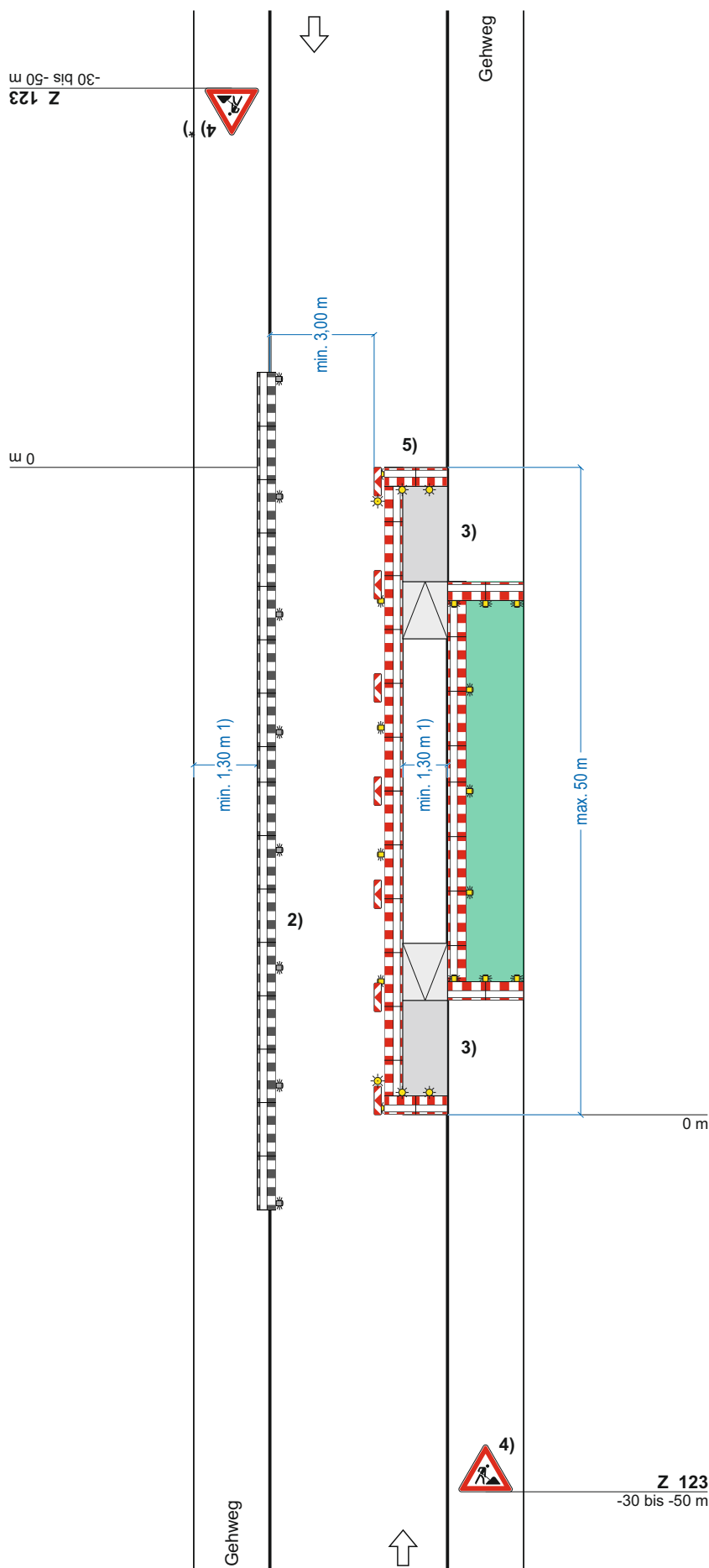
- 1)] geringe Verkehrsstärke:
 30 – 50 m
] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **):
 70 – 100 m
 - 2)] nur bei Benutzungspflichtigen Radwegen
 - 3)] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.
 - 4)] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen
 - 5)] angerampft
 - 6)] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 7)] andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)
 **) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Regelplan B II / 9

Sperrung des Gehweges
Notweg über Fahrbahn geführt
Straße mit geringer Verkehrs-
stärke oder in geschwindigkeits-
reduziertem Bereich und mit
deutlicher Einengung (analog bei
Richtungsfahrbahnen, Einbahn-
straßen oder Seitenstreifen)



Querabspernung zur Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 2 gelben doppel-
seitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit doppel-
seitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Querabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

3) [] Podest und Rollstuhlrampen
vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen sind
Voraussetzung für die Anordnung
dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe
mehr als 3 cm beträgt.*

4) Außerhalb eines geschwindigkeits-
reduzierten Bereiches
– Z 121 bei 30 – 50 m
– Z 123 bei 50 – 70 m

5) Warnleuchten entfallen bei Richtungs-
fahrbahnen und Einbahnstraßen **)

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

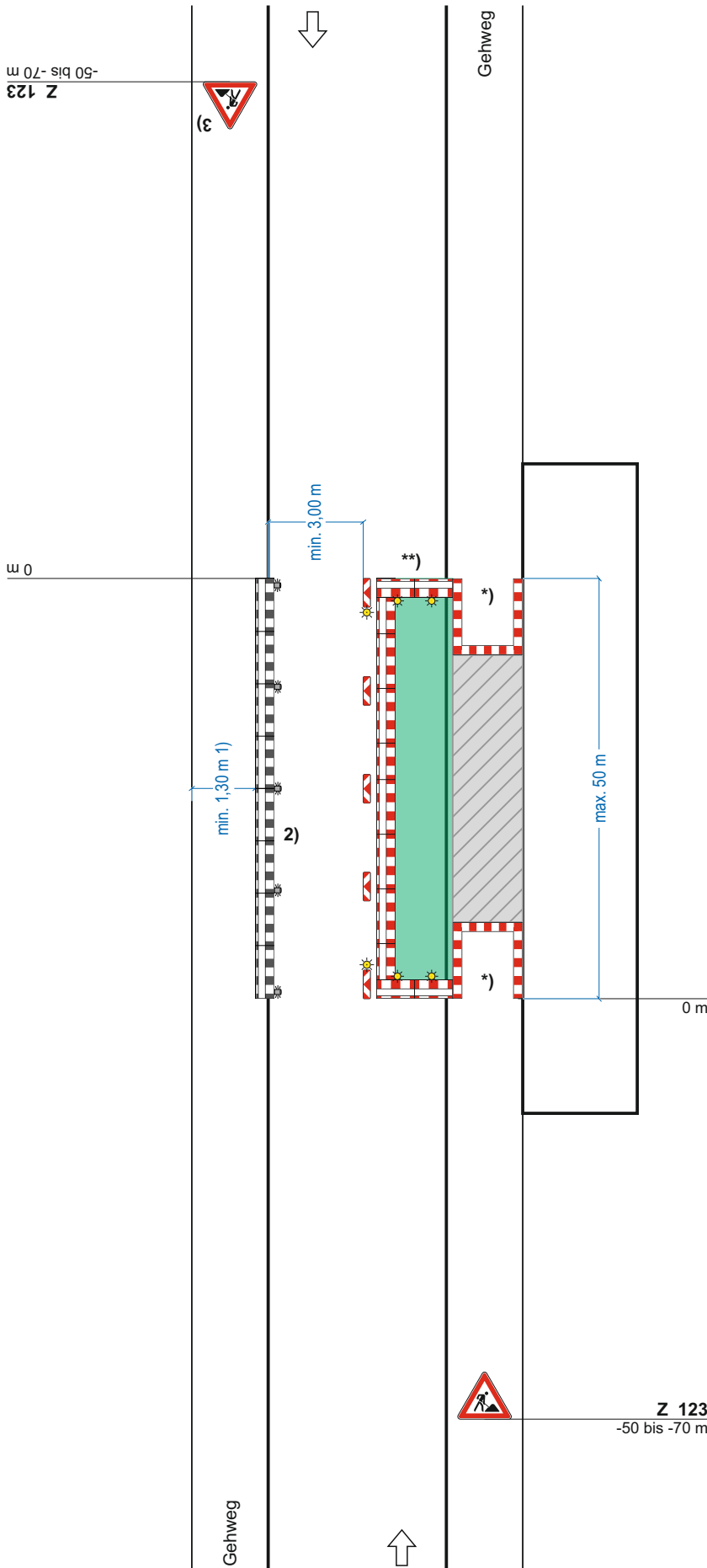
Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 05.2022

Z 123
-30 bis -50 m

Regelplan B II / 10

Fußgängerschutz und Baustelleneinrichtung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)



Querabsperungen

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

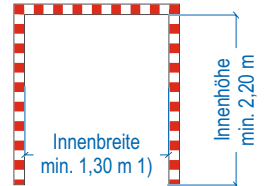
Längsabspernung

durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

*) Eingangsbereich Fußgängertunnel



): Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen *)

***): sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Z 123
-50 bis -70 m

Regelplan B III / 1

Vierstreifige Fahrbahn mit Schienenbahn

Sperrung des Schienenbahnbereiches einer Fahrtrichtung

Längsabspernung

- gelbe Markierung
- Leitschwelle
- Leitbord
- einseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m

Leitschwellen mit einseitigen Leitbaken

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung

durch Straßenbahnshranke mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und Leitbake mit gelber einseitiger Warnleuchte

- Signal Sh 2 (Schutzhalt, vgl. § 45 Absatz 2 Satz 3) auf der Straßenbahnshranke nach Festlegung des Verkehrsbetriebs

Fahrfstreifenbegrenzung

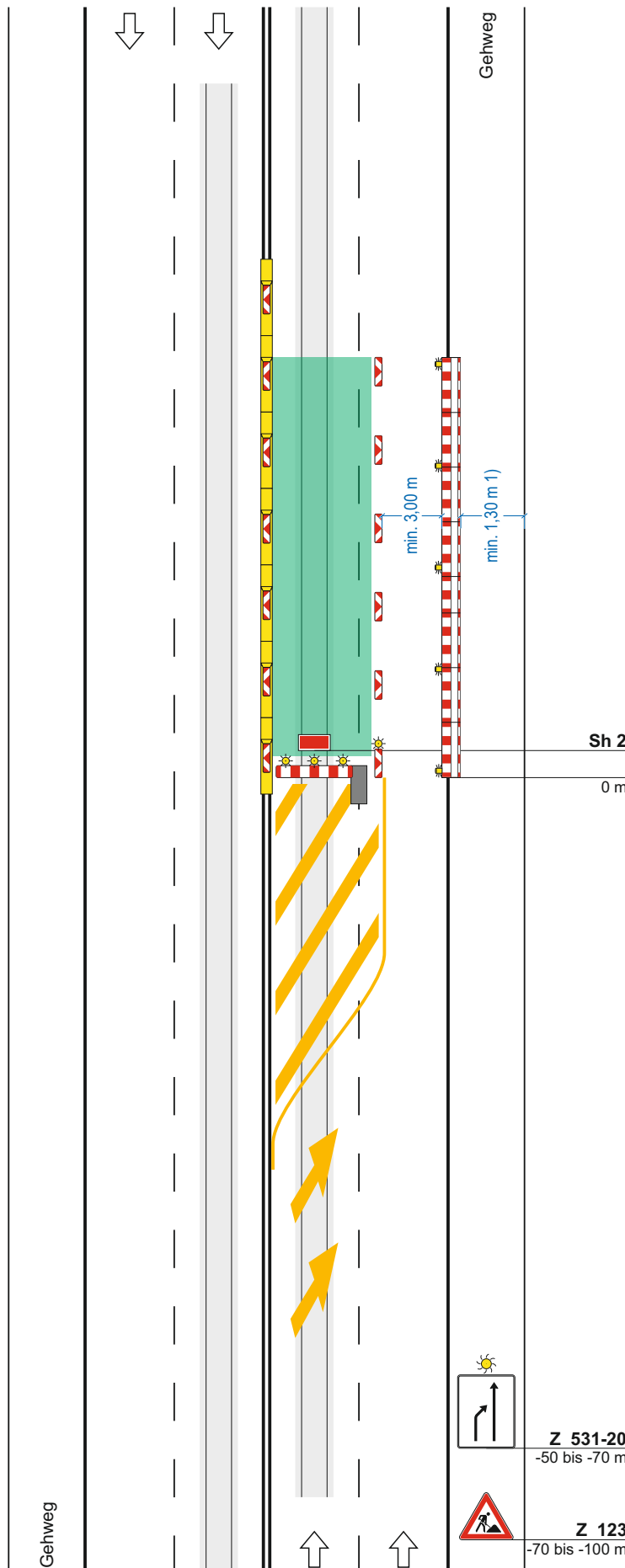
- gelbe Markierung
- Leitschwelle
- Leitbord

Sperrflächen

aus gelber Markierung,
Länge [] m
(Längeneempfehlung: > 50 m)

- ausreichend breiter Mittelstreifen vorhanden;
Verkehrszeichen sind beidseitig aufzustellen

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2



Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Z 531-20
-50 bis -70 m

Z 123
-70 bis -100 m

Regelplan B IV / 1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Querabspernung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

1) kann bei geringer Verkehrsstärke unterschritten werden (siehe Teil B, Abschnitt 2.2.1)

2) geschwindigkeitsreduzierter Bereich
 geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

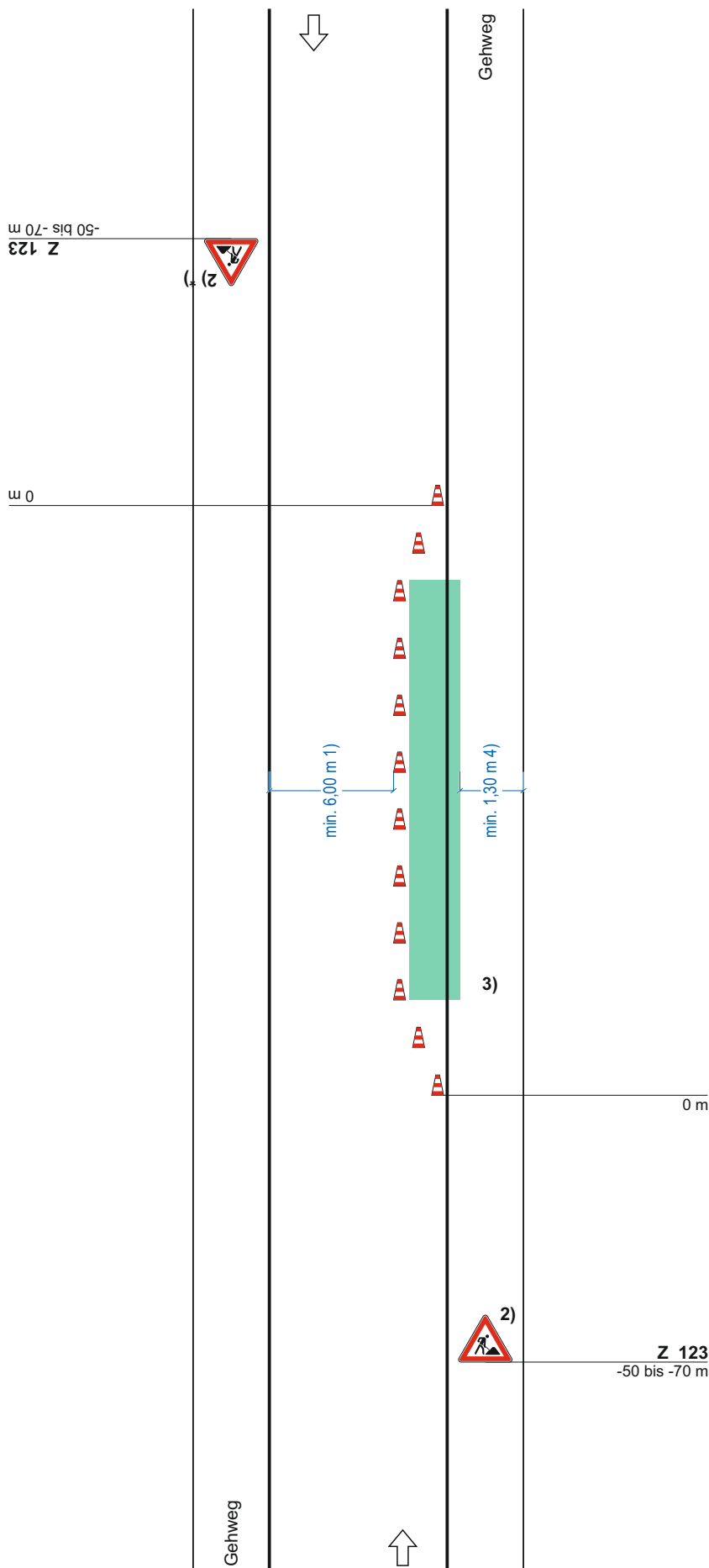
3) Wenn Fußgänger gefährdet werden, sind weitere Verkehrseinrichtungen anzuordnen.

Absperreschrankengitter angeordnet
Es können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten.

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

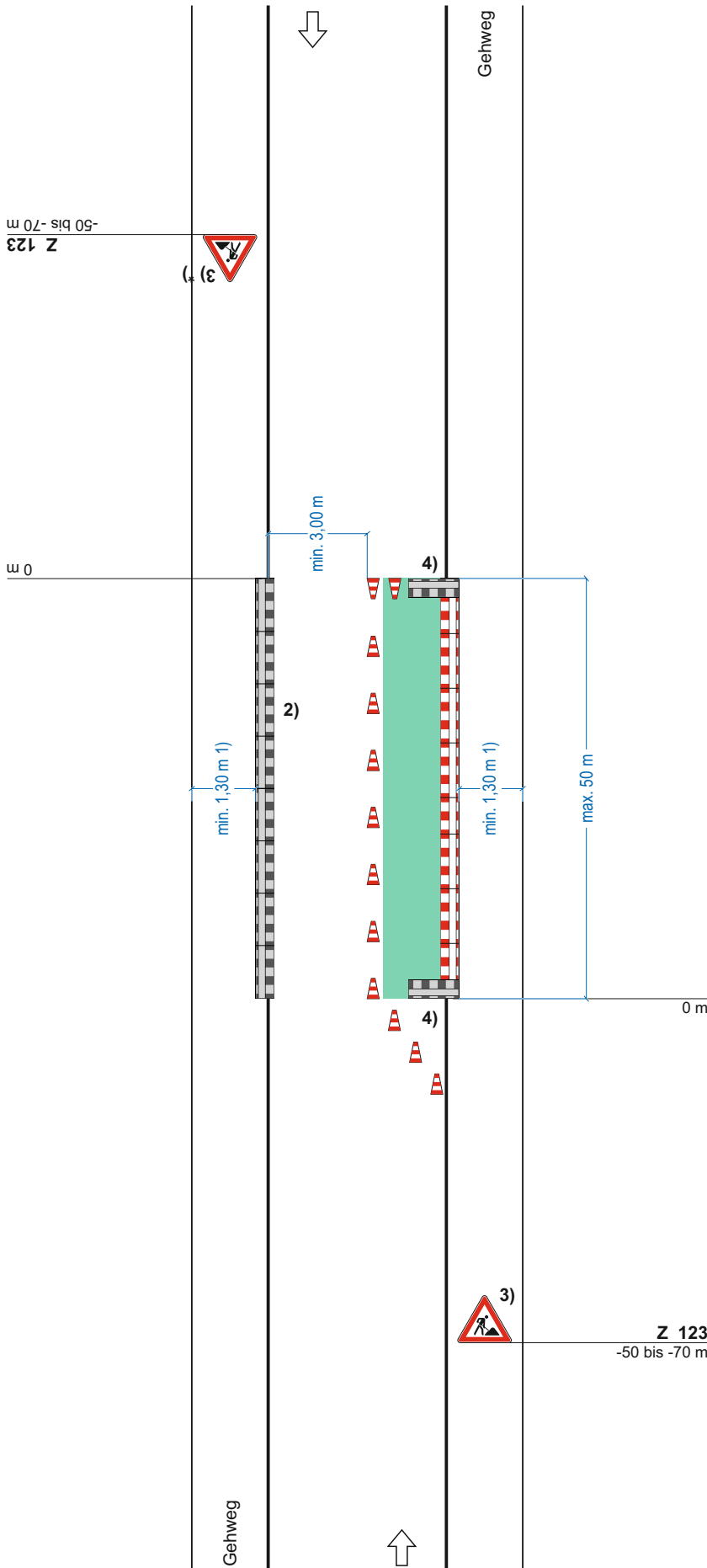
*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen, sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben



Regelplan B IV / 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf Straßen mit $V_{zul} \leq 50$ km/h

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)



Querabspernung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung

durch mindestens 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschran-
kengitter am Gehweg
gegenüber
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [] geschwindigkeitsreduzierter
Bereich
[] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m

4) [] Absperrschrankengitter
am Baufeld

siehe Teil B, Abschnitt 3.3
Absatz 1

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen, sofern
nicht für bestimmte Fahrzeugarten
freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

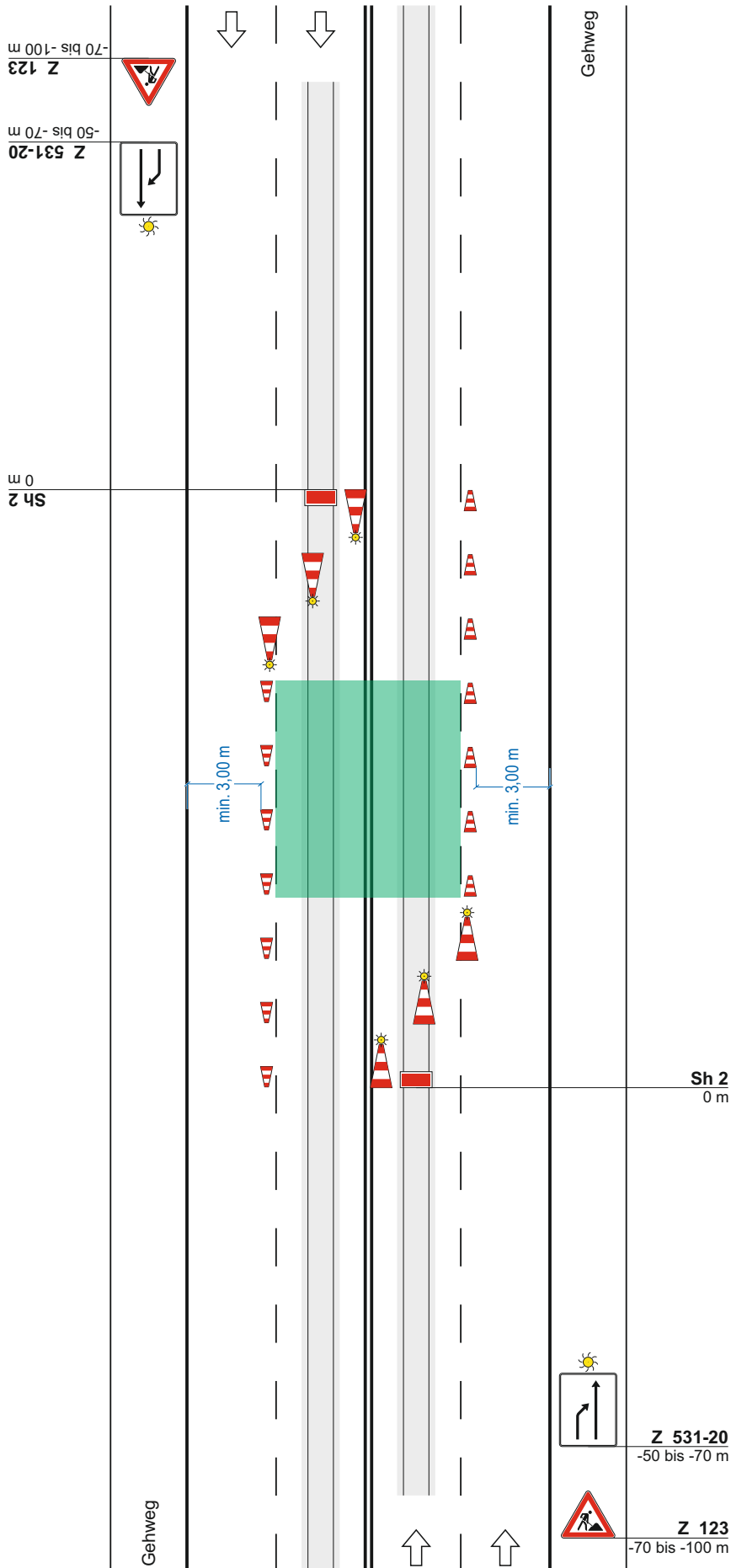
Regelplan B IV / 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sperrung des Schienenbahnbereiches

Längsabsperzung
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,50 m)
Abstand längs max. 6 m

Querabsperzung
durch 3 Leitkegel
(Höhe min. 1,00 m),
zusätzlich Warnleuchten mit
synchronisiertem Blinklicht
Abstand 1 m

*nachrichtlich Signal Sh 2
(Schutzhalt, vgl. § 45 Absatz 2
Satz 3) nach Festlegung des
Verkehrsbetriebs*



Stand: 05.2021 (Erstausgabe am 15.02.2022)

Regelplan B IV / 4

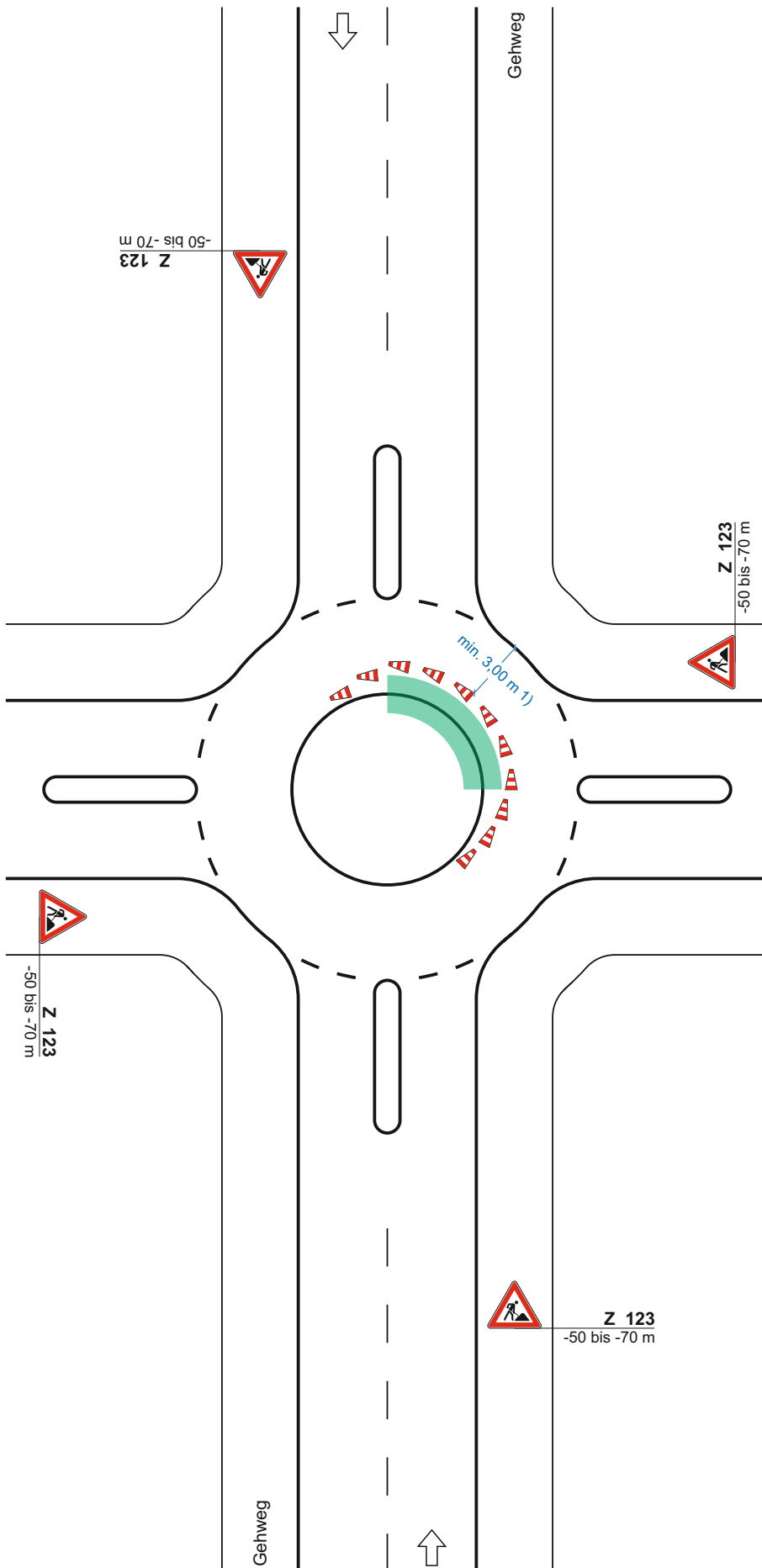
Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Arbeitsstelle kürzerer Dauer
(nur bei Tageslicht)

Längsabsperzung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 2 m

1) [] Befahrbarkeit mittels
Schleppkurven geprüft



Stand: 05.2021 (Erstausgabe am 15.02.2022)